

Peter Bußjäger
Silvia Bär
Ulrich Willi

Kooperativer Föderalismus
im Kontext der
Europäischen Integration

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführende Bemerkungen	1
2.	Gesetzgebungstätigkeit von Bund und Ländern sowie Rechtsakte- tätigkeit (Verordnungen/Richtlinien) der Europäischen Gemeinschaften	1
2.a.	Anzahl der Landesgesetze	3
2.b.	Anzahl der Bundesgesetze	6
2.c.	Die Problematik der Sammelgesetze	6
2.c.a.	Zuordnung der Sammelgesetze auf Landesebene nach den betroffenen Rechtsmaterien für das Kalenderjahr 2005.....	8
2.c.b.	Zuordnung der Sammelgesetze auf Bundesebene nach den betroffenen Rechtsmaterien für das Kalenderjahr 2005.....	10
2.d.	Anzahl der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Richtlinien und Verordnungen zwischen 1998 und 2005	11
2.e.	Umsetzung von EG-Richtlinien in Bundesgesetze und Rechtsverordnungen (2003 – 2005)	13
2.f.	Bewertung.....	14
3.	Die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung	14
3.a.	Die Einsprüche des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates seit 1945	15
3.b.	Die Zustimmungen des Bundesrates seit 1985	17
3.c.	Die Zustimmung der Länder nach Art 102 Abs 1 und Abs 4, Art 129a Abs 2 und Art 14b Abs 4 B-VG	20
4.	Die Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung	21
4.a.	Das Einspruchsrecht nach Art 98 Abs 2 B-VG.....	22
4.b.	Das Verfahren nach Art 97 Abs 2 B-VG.....	26
4.c.	Das Verfahren nach § 9 F-VG	29
5.	Der kooperative Bundesstaat.....	30
5.a.	Formelle Instrumente: Vereinbarungen nach Art 15a B-VG.....	31
5.b.	Informelle Instrumente: Politische Vereinbarungen	32
5.b.a.	Das Paktum von Perchtoldsdorf	33
5.b.b.	Das Finanzausgleichspaktum	33
5.b.c.	Der Finanzausgleich 2005 – 2008	34
5.c.	Informelle Instrumente: Die Landeshauptmännerkonferenz	36
5.d.	Informelle Instrumente: Die Landtagspräsidentenkonferenz.....	38
6.	Die Mitwirkung der Länder an der Willensbildung in der Europäischen Union.....	40
6.a.	Die einheitlichen Länderstellungen	40
6.b.	Die Stellungnahmen des Nationalrates und des Bundesrates zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art 23e B-VG	43
6.c.	Zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die Länder – vom Mythos „Faktor 10“	44
7.	Finanzielle Beziehungen.....	47
7.a.	Der Konsultationsmechanismus	47
7.a.a.	Mengengerüste zum Konsultationsmechanismus im Verhältnis Bund, Ländern und Gemeinden.....	49

7.a.b. Verlangen gegenüber dem Bund nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.....	49
7.a.c. Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gegenüber den Ländern	52
8. Die Rolle des Verfassungsgerichtshofes im Bund-Länder Verhältnis	55
8.a. Anzahl der Anfechtungen von Bundes- und Landesgesetzen bzw Bundes- und Landesverordnungen gemäß Art 139 Abs 1 und Art 140 Abs 1 B-VG sowie der Verfahren gemäß Art 137 B-VG (1977 – 2005)	56
8.b. Anzahl der Anfechtungen nach Bundesländern.....	57
8.c. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes	58
Anhang 1	
Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Stand: 31.12.2005)	61
Anhang 2	
Einheitliche Länderstellungnahmen (Stand: 31.12.2005)	75
Anhang 3	
Stellungnahmen des Nationalrates zu Vorhaben im Rahmen der EU	81
(Stand: 31.12.2005)	

1. Einführende Bemerkungen

Das österreichische bundesstaatliche System weist ein hohes Ausmaß an Verflochtenheit auf, das von wechselseitigen Ingerenzmöglichkeiten, wie Einspruchsrechten und Zustimmungsrechten geprägt ist. Darüber hinaus gibt es Instrumente des kooperativen Föderalismus, unter denen die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG das prominenteste Beispiel ist. Die vorliegende Arbeit, die eine Überarbeitung und Ergänzung des Föderalismusdokumentes 21 des Institutes für Föderalismus aus dem Jahre 2005 darstellt, will einen Beitrag zur Vertiefung des empirischen Wissens zu den Bund-Länder-Beziehungen leisten. Zu diesem Zweck sollen einfache, aber auch aussagekräftige Parameter wie die Gesetzgebungstätigkeit von Bund und Ländern, die Nutzung verfassungsrechtlich vorgesehener Mitwirkungsrechte, die Mechanismen des kooperativen Bundesstaates uä untersucht werden. Die Untersuchung will dadurch auch einen Anreiz schaffen, die Zahlen und Fakten des bundesstaatlichen Systems in Österreich näher zu untersuchen. Die erhobenen Daten beruhen, soweit nichts anderes angegeben ist, auf dem Stichtag 31.12.2005.

2. Gesetzgebungstätigkeit von Bund und Ländern sowie Rechtsaktetätigkeit (Verordnungen/Richtlinien) der Europäischen Gemeinschaften

Dieser Abschnitt gibt Aufschluss über das Ausmaß der Gesetzgebungstätigkeit des Bundes und der Länder in den Jahren 1995 bis 2005 sowie über jenes der Rechtsaktetätigkeit (Verordnungen/Richtlinien) der Europäischen Gemeinschaften in den Jahren 1998 bis 2005. Die folgenden Darstellungen geben zunächst einen Überblick über die Zahl der gefassten Gesetzesbeschlüsse des Bundes und der Länder ohne gesonderte Hervorhebung der in den Sammelgesetzen zusammengefassten Gesetze. Auf der Ebene des Bundes und der

Länder stellt sich dabei das Problem der so genannten Sammelgesetze¹. Es wird dann versucht, die Sammelgesetze, sowohl auf Landes- und Bundesebene, den entsprechenden Rechtsmaterien zuzuordnen und die „korrekte Anzahl“ der Gesetze zu ermitteln. Abschließend werden Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht vorgelegt.

1 Unter Sammelgesetzen versteht die Rechtspraxis die Zusammenfassung verschiedener Rechtsmaterien in einem Gesetzesbeschluss. Zu dieser im Zusammenhang mit dem demokratischen und rechtsstaatlichen Grundprinzip höchst verfassungsrechtlich bedenklichen Vorgangsweise vgl etwa VfSlg 16.151/2001; 16.381/2001. Vgl auch VfSlg 17.174/2004 in dem der VfGH feststellt, dass das BudgetbegleitG 2003, BGBl I Nr 71/2003, noch als verfassungskonform zu beurteilen sei und keine Verletzung des Grundsatzes des freien Mandats darstelle. Weiters führt er aus: „Den Mitgliedern des Bundesrates lag im Zeitpunkt der Beschlussfassung zwar nicht der Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend das BudgetbegleitG 2003 vervielfältigt vor, ihnen war wohl aber der Wortlaut dieses Gesetzesbeschlusses zufolge Übermittlung der entsprechenden Materialien bekannt. Nicht der Umstand, dass in der GO-BR nunmehr auch über den inneren Bereich des Bundesrates hinausgehende Bestimmungen getroffen werden können, ist hier beachtlich, sondern vielmehr, dass die Bundesverfassung (Art 42 Abs 1 B-VG) insofern unverändert geblieben ist, als sie bezüglich der äußeren Form, in der die Mitglieder des Bundesrates vom Inhalt eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates in Kenntnis zu setzen sind, nach wie vor keine Norm aufstellt. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Weise der Grundsatz des freien Mandates mit dem Vorbringen der Antragsteller in Zusammenhang gebracht werden könnte, nur ganz bestimmte, jeweils ihren Vorstellungen entsprechende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zur Behandlung im Bundesrat zugewiesen zu erhalten. Ein solches Gebot kann sich ersichtlicher Weise auf keine geltende Rechtsvorschrift berufen. Die Bundesverfassung (insbesondere Art 42 Abs 1 und Abs 2 B-VG) stellt mit Bezug auf die Kompetenzen der Bundesrates allein auf den Gesetzesbeschluss des Nationalrates ab. Sie hindert den Nationalrat nicht daran, in einem Gesetzesbeschluss verschiedene Materien zusammenzufassen.“ Vgl auch die Ergebnisse des Österreich-Konvent im Zusammenhang mit legislativen Strukturfragen: <http://www.konvent.gv.at>.

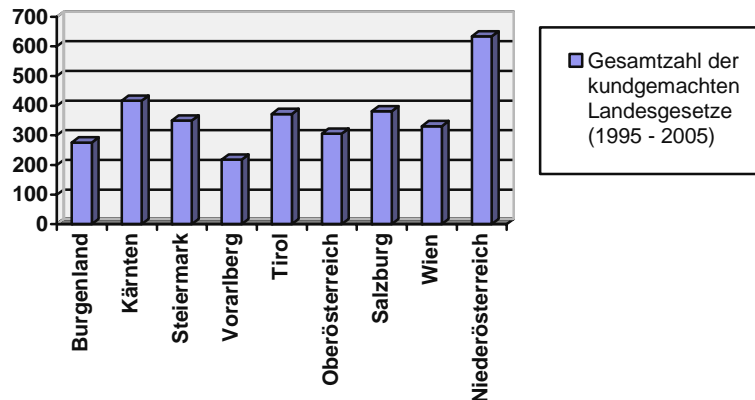
2.a. Anzahl der Landesgesetze²

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg
1995	23	43	44	28	35
1996	30	53	73	20	41
1997	18	52	43	38	29
1998	23	27	49	26	38
1999	19	15	50	26	47
2000	19	24	32	27	38
2001	20	66	157	42	37
2002	41	26	53	40	33
2003	18	37	33	20	34
2004	17	21	45	9	19
2005	48	53	55	30	30
SUMME	276	417	634	306	381

	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1995	34	26	14	33
1996	29	29	15	40
1997	29	21	26	13
1998	30	53	27	25
1999	34	18	22	25
2000	24	21	21	32
2001	27	54	19	68
2002	47	36	30	21
2003	31	52	16	22
2004	24	25	18	25
2005	41	37	10	27
SUMME	350	372	218	331

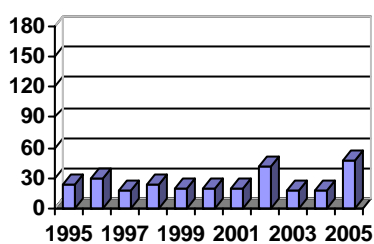
2 Anzahl der im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemachten formellen „einfachen“ Landesgesetze und Landesverfassungsgesetze. Die jeweils angegebene Anzahl muss nicht mit der Anzahl der beschlossenen Landesgesetze übereinstimmen.

Im Untersuchungszeitraum wurden somit in Niederösterreich³ die meisten und in Vorarlberg die wenigsten Gesetze erlassen. Die neun untersuchten Länder fassten im Untersuchungszeitraum insgesamt 3285 Gesetzesbeschlüsse, wobei die meisten, nämlich insgesamt 490, im Jahr 2001 ergingen.

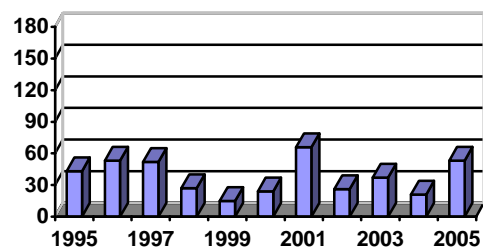


Wie die nachfolgenden Darstellungen verdeutlichen, kann von keiner linearen Entwicklung ausgegangen werden. Wie auch auf Bundesebene ist die Rechtsetzungstätigkeit von Zyklen, die wesentlich auch von den jeweiligen Wahlperioden bestimmt werden, geprägt.

Burgenland

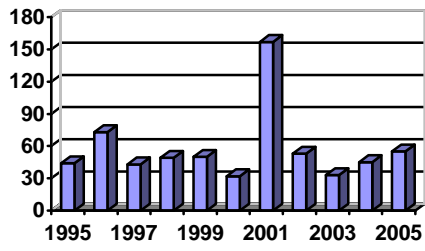


Kärnten

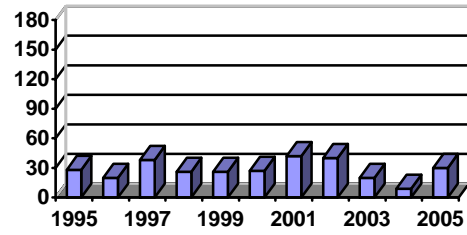


3 Die vergleichsweise hohe Zahl von Gesetzen in Niederösterreich im Jahr 2001 hängt mit der losen Blattsammlung der niederösterreichischen Landesgesetzblätter zusammen.

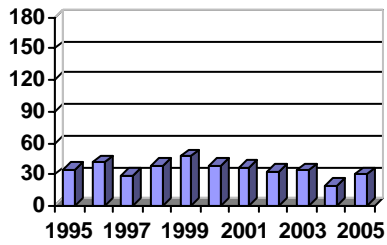
Niederösterreich



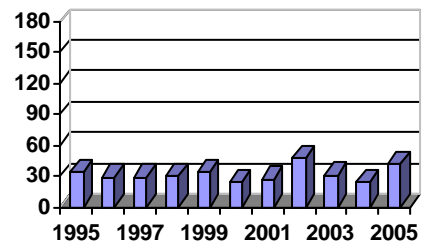
Oberösterreich



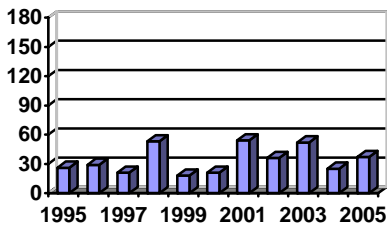
Salzburg



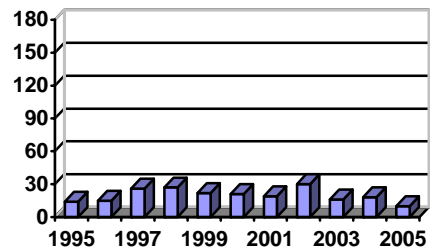
Steiermark



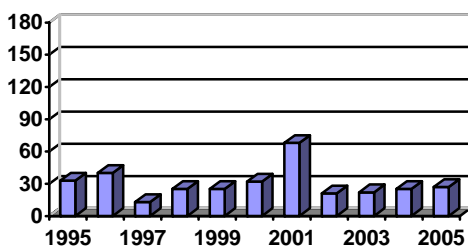
Tirol



Vorarlberg



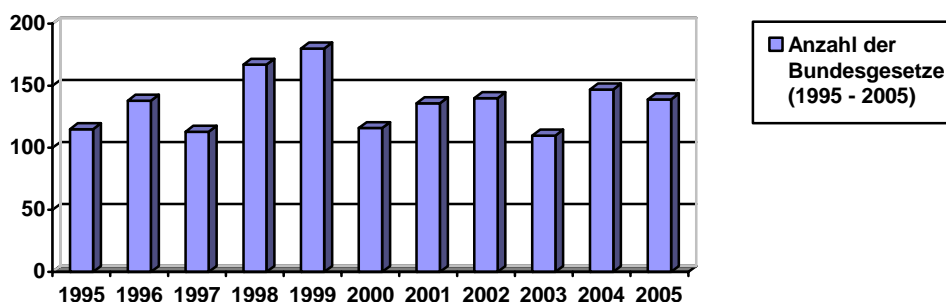
Wien



2.b. Anzahl der Bundesgesetze⁴

Zwischen 1995 und 2005 wurden insgesamt 1501 Bundesgesetze kundgemacht, wobei die meisten, nämlich 180, im Jahre 1999 erlassen sind. Die graphische Darstellung veranschaulicht, dass auch in diesem Fall nicht von einer linearen, sondern einer wellenförmigen Entwicklung auszugehen ist.

Jahr	Anzahl der Bundesgesetze
1995	115
1996	138
1997	113
1998	167
1999	180
2000	116
2001	136
2002	140
2003	110
2004	147
2005	139
SUMME	1501



2.c. Die Problematik der Sammelgesetze

Die Vergleichbarkeit der ermittelten Daten kann insoweit verzerrt sein, als die Praxis der „Sammelgesetzgebung“, mit der verschiedene Gesetze in einem einzigen Gesetzesbeschluss in Form mehrerer Artikel zusammengefasst

4 Anzahl der im Bundesgesetzblatt kundgemachten formellen „einfachen“ Bundesgesetze und Bundesverfassungsgesetze. Die jeweils angegebene Anzahl muss nicht mit der Anzahl der beschlossenen Bundesgesetze übereinstimmen.

werden, von den jeweiligen Trägern der Gesetzgebungshoheit unterschiedlich gehandhabt wird. Aus diesem Grund wurden – im Interesse der Zeitökonomie beschränkt auf ein Jahr – die im Kalenderjahr 2005 kundgemachten Bundes- und Landesgesetze einer solchen Zählung unterzogen, die auch die in Sammelgesetzen enthaltenen Novellierungen umfasst:

Anzahl der 2005 kundgemachten Bundesgesetze (ohne Einbeziehung der in Sammelgesetzen enthaltenen Gesetze)	139
Anzahl der 2005 kundgemachten Bundesgesetze (mit Einbeziehung der in Sammelgesetzen enthaltenen Gesetze)	436

Wie ersichtlich, erhöht sich die Anzahl der Bundesgesetze bei Einrechnung der Sammelgesetze beinahe um das Vierfache! Wendet man dieselbe Vorgangsweise auf die Landesgesetze an, so zeigt sich ein ganz anderes Bild

Land	Anzahl der 2005 kundgemachten Gesetze (ohne Einbeziehung der in Sammelgesetzen enthaltenen Gesetze)	Anzahl der 2005 kundgemachten Gesetze (mit Einbeziehung der in Sammelgesetzen enthaltenen Gesetze)
Burgenland	48	50
Kärnten	53	73
Niederösterreich	55	55
Oberösterreich	30	55
Salzburg	30	53
Steiermark	41	56
Tirol	37	37
Vorarlberg	10	10
Wien	27	35
Gesamt	331	424

Die Länder machen demnach von der Praxis der „Sammelgesetzgebung“ in sehr unterschiedlichem Ausmaß, insgesamt aber in weit geringerem Umfang als der Bund, Gebrauch. Dieser Befund relativiert die Vergleichbarkeit sowohl der Daten der Länder untereinander als auch gegenüber dem Bund drastisch. Man wird daher in einer groben Schätzung davon auszugehen haben, dass die

Rechtsetzungstätigkeit des Bundes jene eines Landes im Durchschnitt um das Achtfache übertrifft. Um nun die Vergleichbarkeit der Daten zu verbessern, soll eine Aufspaltung der Sammelgesetze auf die betreffenden Rechtsmaterien vorgenommen werden und zwar sowohl für die Landes- also auch für die Bundesebene.

2.c.a. Zuordnung der Sammelgesetze auf Landesebene nach den betroffenen Rechtsmaterien für das Kalenderjahr 2005

Burgenland

Anzahl der Sammelgesetze	2
Anzahl der in Sammelgesetzen kundgemachten Gesetzesbeschlüsse, die sich nach folgenden Rechtsmaterien aufteilen:	
Gesundheit und Soziales	2
Dienstrecht	2

Kärnten

Anzahl der Sammelgesetze	5
Anzahl der in Sammelgesetzen kundgemachten Gesetzesbeschlüsse, die sich nach folgenden Rechtsmaterien aufteilen:	
Gesundheit und Soziales	11
Dienstrecht	4
Land- und Forstwirtschaft	1
Kultur	1
Wirtschaft	1
Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung, Wahlen	7

Oberösterreich

Anzahl der Sammelgesetze	4
Anzahl der in Sammelgesetzen kundgemachten Gesetzesbeschlüsse, die sich nach folgenden Rechtsmaterien aufteilen:	
Dienstrecht	23
Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung, Wahlen	2

Salzburg

Anzahl der Sammelgesetze	10
Anzahl der in Sammelgesetzen kundgemachten Gesetzesbeschlüsse, die sich nach folgenden Rechtsmaterien aufteilen:	
Gesundheit und Soziales	2
Dienstrecht	12
Finanz, Wohnbauförderung und Vergaberecht	4
Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung, Wahlen	8
Land- und Forstwirtschaft	1
Innere Verwaltung	3

Steiermark

Anzahl der Sammelgesetze	3
Anzahl der in Sammelgesetzen kundgemachten Gesetzesbeschlüsse, die sich nach folgenden Rechtsmaterien aufteilen:	
Gesundheit und Soziales	3
Dienstrecht	3
Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung, Wahlen	4
Land- und Forstwirtschaft	3
Natur- und Umweltschutz	1
Innere Verwaltung	4

Wien

Anzahl der Sammelgesetze	3
Anzahl der in Sammelgesetzen kundgemachten Gesetzesbeschlüsse, die sich nach folgenden Rechtsmaterien aufteilen:	
Dienstrecht	11

In den Bundesländern Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg wurden im Jahre 2005 keine Sammelgesetze kundgemacht.

Wie oben bereits ausgeführt, ist ersichtlich, dass die Länder in unterschiedlichem Ausmaß von der Sammelgesetzgebung Gebrauch machen. Vorarlberg, Tirol und Niederösterreich haben im Jahr 2005 aus „legistisch sauber“ gearbeitet und keine Sammelgesetze erlassen⁵. Oberösterreich und Salzburg sind

⁵ Siehe dazu die Ausführungen FN 1.

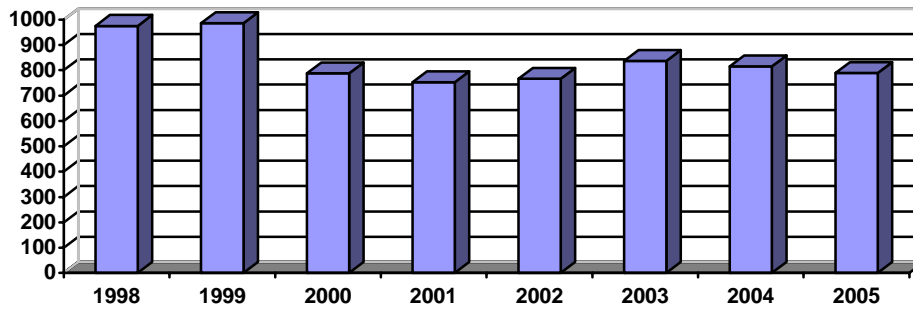
jene zwei Bundesländer, die am stärksten von der „Sammelgesetzgebung“ Gebrauch gemacht haben. Sehr interessant ist nun die Zuordnung auf die betroffenen Rechtsmaterien. Für Rechtsnormenerlassung im Bereich des Dienstrechts wurde diese „Sammelgesetzgebung“ besonders oft verwendet. Aber auch im Bereich Gesundheit und Soziales und Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung, Wahlen, wird diese „Sammelgesetzgebung“ oft verwendet.

2.c.b. Zuordnung der Sammelgesetze auf Bundesebene nach den betroffenen Rechtsmaterien für das Kalenderjahr 2005

Anzahl der Sammelgesetze	57
Rechtsmaterien:	Anzahl der kundgemachten Gesetze:
Bundesverfassung	3
Landesverteidigung	1
Innere Verwaltung, Justiz, (öffentliche) Sicherheit, Organisation	87
Dienstrecht	56
Bildung und Kultur	15
Finanzen, Wohnbauförderung, Vergaberecht	90
Gesundheit und Soziales	31
Natur- und Umweltschutz	6
Land- und Forstwirtschaft	10
Wirtschaft	29
Verkehr und Raumplanung	20

2.d. Anzahl der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Richtlinien und Verordnungen zwischen 1998 und 2005⁶

Anzahl der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen⁷ Verordnungen

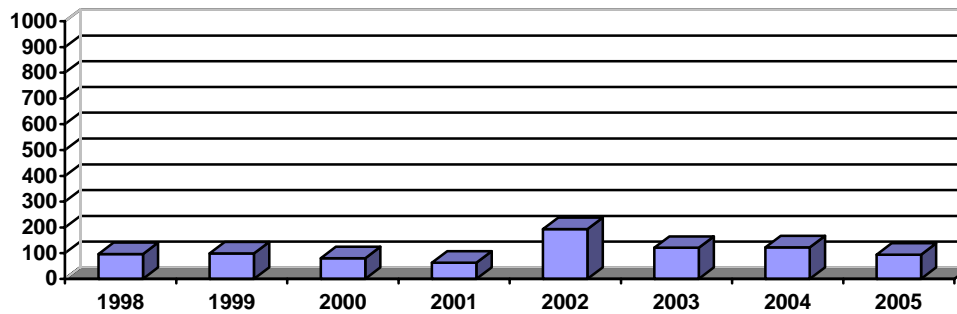


Jahr	Anzahl der Verordnungen
1998	975
1999	986
2000	788
2001	752
2002	766
2003	837
2004	815
2005	789

6 Siehe dazu den Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union: <http://europa.eu.int/abc/doc/off/rg/de/welcome.htm>.

7 Dabei handelt es sich um die Anzahl der in Kraft getretenen Verordnungen.

Anzahl der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen⁸ Richtlinien



Jahr	Anzahl der Richtlinien
1998	97
1999	99
2000	81
2001	63
2002	193
2003	121
2004	123
2005	94

Zwischen 1998 und 2005 wurden insgesamt 6570 Verordnungen und 857 Richtlinien erlassen, wobei 1999 die meisten Verordnungen und 2002 die meisten Richtlinien erlassen wurden. Im Untersuchungszeitraum überstieg die Zahl der erlassenen Verordnungen jene der Richtlinien um mehr als das Achtefache. Auch hinsichtlich der Anzahl der Richtlinien und Verordnungen kann nicht von einer stetig steigenden, sondern von einer wellenförmigen Entwicklung ausgegangen werden.

8 Dabei handelt es sich um die Anzahl der in Kraft getretenen Richtlinien.

2.e. Umsetzung von EG-Richtlinien in Bundesgesetze und Rechtsverordnungen⁹ (2003 – 2005)

Insgesamt sind im Jahr 2003 105 Bundesgesetze im BGBl kundgemacht worden. Davon betreffen 29 die Umsetzung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht. Bezüglich Rechtsverordnungen setzen 27 der 597 im BGBl kundgemachten Rechtsverordnungen EG-Richtlinien um. Für das Jahr 2004 wurden mit 39 Bundesgesetzen der insgesamt 147 kundgemachten Bundesgesetze EG-Richtlinien umgesetzt. Von 500 kundgemachten Rechtsverordnungen setzen 43 EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht um. Insgesamt sind im Jahr 2005 139 Bundesgesetze im BGBl kundgemacht worden. Davon betreffen 34 die Umsetzung von EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht. Bezüglich Rechtsverordnungen setzen 43 der 440 im BGBl kundgemachten Rechtsverordnungen EG-Richtlinien um.

Anzahl der Bundesgesetze und Rechtsverordnungen, in denen von 2003 – 2005 EG-Richtlinien umgesetzt wurden

Jahr	Bundesgesetze	Bundesgesetze mit denen EG-Richtlinien umgesetzt werden	Rechtsverordnungen	Rechtsverordnungen mit denen EG-Richtlinien umgesetzt werden
2003	105	29	597	27
2004	147	39	500	43
2005	139	34	440	43
GESAMT	391	92	1537	113

9 Nach der Rechtsprechung des EuGH muss die Umsetzung einer Richtlinie durch eine „außenwirksame“ Norm – nach österreichischem Recht also durch ein formelles Gesetz oder eine Rechtsverordnung – erfolgen (EuGH, *TA Luft*, Slg 1991, I-2607). Die Wahl zwischen Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sich nach staatlichem Verfassungsrecht, in Österreich somit nach Art 18 Abs 2 B-VG. Danach dürfte eine Richtlinie dann durch eine Rechtsverordnung umgesetzt werden, wenn sie „hinreichend bestimmt“ im Sinne der vom VfGH zu Art 18 Abs 2 B-VG entwickelten Kriterien ist. Der VfGH (VfSlg 15.189/1998) lässt allerdings die Durchführung einer Richtlinie durch eine Rechtsverordnung nur dann zu, wenn eine (hinreichende bestimmte) Grundlage in einem formellen österreichischen Gesetz gegeben ist. Andernfalls ist eine Umsetzung nur durch Gesetz zulässig.

2.f. Bewertung

Auf Grund der unterschiedlichen Praxis der „Sammelgesetzgebung“, sowohl auf der Ebene des Bundes als auch bei den Ländern, ist eine Vergleichbarkeit der erhobenen Daten kritisch zu sehen. Es lassen sich aber immerhin einige grundsätzliche Feststellungen treffen. Weder auf der Ebene der Länder noch auf der Ebene des Bundes kann von einem linearen Anstieg der Normenproduktion ausgegangen werden. Die Entwicklung ist vielmehr wellenförmig.¹⁰ Auch die Anzahl der EG-Richtlinien und EG-Verordnungen nahm nicht linear zu. Sowohl die Zahl der Verordnungen als auch der Richtlinien entwickelte sich wellenförmig.¹¹ Der Höhepunkt der Rechtsetzungstätigkeit lag im Untersuchungszeitraum beim Bund im Jahr 1999 und bei den Ländern im Jahr 2001. Die meisten EG-Verordnungen wurden 1999, die meisten EG-Richtlinien im Jahr 2002 erlassen.

3. Die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung

Die Existenz einer effektiven Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes ist in der Bundesstaatstheorie eine entscheidende Komponente eines föderalen Systems. Zentrales Element dieser Mitwirkung ist im System der österreichischen Bundesverfassung der Bundesrat.¹² Seine Instrumente¹³ sind im Wesentlichen das Einspruchsrecht nach Art 42 Abs 2 und 3 B-VG gegenüber Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates sowie die Zustimmungrechte zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates nach Art 44 Abs 2 bzw zu Staats-

10 Da von den Verfassern nicht angenommen wird, dass die Rechtsetzungsproduktion im gleichen Ausmaß durch ein Außerkrafttreten von Normen ausgeglichen wird, ist zu beachten, dass sich der in Geltung befindliche Normenbestand laufend erhöht hat.

11 Da auch hinsichtlich der Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften die Rechtsetzungsproduktion nicht im gleichen Ausmaß durch ein Außerkrafttreten von Normen ausgeglichen wird (siehe dazu den Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union: <http://europa.eu.int/abc/doc/off/rg/de/welcome.htm>), ist auch hier zu beachten, dass sich der in Geltung befindliche Normbestand laufend erhöht hat.

12 Vgl dazu das „leading case“ VfSlg 2455/1952, in dem der VfGH ausführt: „... Als solche für eine bundesstaatliche Verfassung typische Einrichtungen wären vor allem die Aufteilung der staatlichen Funktionen, dh die Kompetenzverteilung zwischen dem Oberstaat und den Gliedstaaten und die Beteiligung der Gliedstaaten an der oberstaatlichen Gesetzgebung durch die Einrichtung einer aus Vertretern der Gliedstaaten gebildeten Länderkammer anzusehen.“

13 *Hummer*, Der Bundesrat und die Gesetzgebung, in: Schambeck (Hg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich (1997) 368.

verträgen nach Art 50 Abs 1 und 3 B-VG.¹⁴ Die Ländermitwirkung an der Bundesgesetzgebung ist allerdings nicht nur über den Bundesrat mediatisiert, sondern existiert auch in Form von Zustimmungsrechten der beteiligten Länder nach Art 14b Abs 4, 102 Abs 1 und 4 und 129a Abs 2 B-VG.¹⁵

3.a. Die Einsprüche des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates seit 1945

Gemäß Art 42 Abs 2 und 3 B-VG hat der Bundesrat die Möglichkeit, binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates gegen diesen begründeten Einspruch zu erheben, sofern es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die gemäß Art 42 Abs 5 B-VG von der Mitwirkung des Bundesrates ausgeschlossen ist.¹⁶ Der Gesetzesbeschluss des Nationalrates darf nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat dagegen keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat¹⁷ oder wenn der Nationalrat auf Grund des Einspruchs des Bundesrates seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt hat.¹⁸

14 Dazu *Bußjäger*, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates (2001).

15 Dazu *Bußjäger*, Die Instrumente der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung in Theorie und Verfassungswirklichkeit, in: *Bußjäger/Weiss* (Hg), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (2004) 4.

16 Der Einspruch ist vom Vorsitzenden des Bundesrates dem Nationalrat in schriftlicher Form zu übermitteln.

17 Der Bundesrat kann entweder beschließen keinen Einspruch zu erheben oder die Frist ungenützt verstreichen lassen. Vgl dazu Art 42 Abs 4 zweiter Satz B-VG.

18 Art 42 Abs 4 erster Satz B-VG, § 82 Abs 2 Ziffer 3 GOG-NR.

Anzahl der Einsprüche des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse
des Nationalrates und der Beharrungsbeschlüsse des Nationalrates

Gesetzgebungsperioden des NR	Anzahl der Einsprüche des BR	Beharrungsbeschlüsse des NR
1945 – 1949	10	4
1949 – 1953	2	0
1953 – 1956	0	0
1956 – 1959	4	1
1959 – 1962	0	0
1962 – 1966	0	0
1966 – 1970	12	9
1970 – 1971	3	3
1971 – 1975	4	4
1975 – 1979	14	14
1979 – 1983	13	11
1983 – 1986	47	44
1986 – 1990	1	0
1990 – 1994	1	0
1994 – 1996	0	0
1996 – 1999	0	0
1999 – 2002	0	0
2002 – 2005	5	0
Summe der Einsprüche (1945 – 2005): 116		
Summe der Beharrungsbeschlüsse des NR (1945 – 2005): 90		

Mit Stand vom 31.12.2005 erhob der Bundesrat seit 1945 insgesamt 116 Einsprüche¹⁹, wobei sich der Nationalrat mit Beharrungsbeschluss über die meisten hinweg setzte.²⁰ In immerhin 26 Fällen blieb der Einspruch des Bundesrates erfolgreich. Im Herbst 2005 sind durch die Landtagswahlen in der Steiermark, im Burgenland und in Wien die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat gravierend verändert worden. Die Koalitionsparteien ÖVP/BZÖ haben ihre absolute Mehrheit im Bundesrat verloren. Ab diesem Zeitpunkt sind im Bundes-

19 Während der Ersten Republik erhob der Bundesrat insgesamt 38 Einsprüche.

20 Von einer vollständigen Bedeutungslosigkeit kann also nicht gesprochen werden (siehe dazu *Bußjäger*, Instrumente der Mitwirkung, 8).

rat fünf Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates eingelegt worden. In der politischen Praxis von 1994 – Herbst 2005 hat der Bundesrat, wie ersichtlich, keinen Einspruch mehr erhoben. Diese „Lähmung“ des Bundesrates lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass die jeweiligen Koalitionsvereinbarungen zwischen den Regierungsparteien vorsahen, im Bundesrat kein anderes Abstimmungsverhalten zu setzen als im Nationalrat.²¹ Aber auch in der Zeit der „großen Koalition“ zwischen 1945 und 1966 waren Einsprüche des Bundesrates sehr selten. Zur Zeit der ÖVP-Alleinregierung von 1966 bis 1970 stiegen sie erstmals deutlich an, was angesichts der auch damals gegebenen konservativen Mehrheit im Bundesrat überrascht. In der Zeit der SPÖ-Alleinregierung von 1971 – 1983 wurde diese Zahl in keiner Legislaturperiode wesentlich überstiegen, nur die „kleine Koalition“ von SPÖ/FPÖ von 1983 – 1986 bildet eine auffallende Ausnahme. Die Einspruchsgründe behandelten häufig Angelegenheiten, die eigentlich nicht mit den von den Ländern wahrzunehmenden Interessen zusammen hängen. Als Einspruchsgründe wurden etwa (teilweise auch mehrfach) geltend gemacht:

- unzumutbare, erhebliche finanzielle Belastungen der Bevölkerung, soziale Unvertretbarkeit,
- rechtspolitische und allgemeine grundsätzliche Bedenken,
- verfassungsrechtliche Bedenken,
- gesetzestechnische Mängel,
- wirtschaftspolitische Gründe,
- schwerer Schaden für die Wirtschaftspolitik der Länder und Gemeinden sowie
- Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Länder.²²

3.b. Die Zustimmungen des Bundesrates seit 1985

Nach Art 44 Abs 2 B-VG bedürfen Bundesverfassungsgesetze sowie in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch welche die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird,

21 Hummer, Bundesrat, 370 f.

22 Siehe dazu Ermacora/Baumgartner/Strejcek, Österreichische Verfassungslehre (1998) 285.

der Zustimmung des Bundesrates.²³ Zustimmungspflichtig sind nicht nur formelle Kompetenzübertragungen auf den Bund, sondern auch Einschränkungen der Verfassungsautonomie der Länder. Art 44 Abs 2 B-VG erfasst jegliche bundesverfassungsgesetzliche Kompetenzausübungsschranke der Landesgesetzgebung oder -vollziehung. Das Zustimmungsrecht nach Art 44 Abs 2 B-VG ist in bundesstaatstheoretischer Hinsicht das Bedeutsamste: Hier haben die österreichischen Bundesländer (im Wege des Bundesrates) Anteil an der Ausübung der Kompetenzkompetenz²⁴, ein entscheidender Aspekt einer tatsächlich verwirklichten Bundesstaatsparität. Im Gegensatz zu den Einspruchsmöglichkeiten des Bundesrates ist die Zustimmung an keine Frist gebunden, was zur Folge hat, dass der Bundesrat die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss beliebig lange zurückhalten kann und dieser daher auch nicht kundgemacht werden darf.²⁵ Art 44 Abs 2 B-VG findet gemäß Art 50 Abs 3 B-VG auch auf Beschlüsse des Nationalrates Anwendung, mit denen Staatsverträge genehmigt werden, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung durch den Staatsvertrag auf den Bund oder – weit häufiger – auf eine zwischenstaatliche Organisation übertragen wird. Art 50 Abs 3 B-VG stellt also über Art 50 Abs 1 B-VG klar, dass auch Kompetenzverschiebungen, die sich unmittelbar aus Staatsverträgen ergeben, zustimmungspflichtig sind. Daneben besteht eine Zustimmungspflicht gemäß Art 50 Abs 1 B-VG aber auch in jenen Fällen, in denen ein Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder „regelt“, ohne dass dadurch eine innerstaatliche Kompetenzverschiebung stattfindet.

23 Die Zustimmung ist in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilen. Weiters kommt dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht zu, wenn in einem Grundsatzgesetz des Bundes eine Frist für die Ausführungsgesetzgebung festgelegt wird, die kürzer als sechs Monate oder länger als ein Jahr ist (Art 15 Abs 6 B-VG), bei Änderungen der Art 34 und 35 B-VG betreffend die Zusammensetzung des Bundesrates und die Bestellung seiner Mitglieder (Art 35 Abs 4 B-VG), bei politischen, gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Staatsverträgen, die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln (Art 50 Abs 1 B-VG) und schließlich bei der Auflösung eines Landtages gemäß Art 100 Abs 1 B-VG (siehe dazu ausführlich Bußjäger, Zustimmungsrechte).

24 *Koja*, Allgemeine Staatslehre (1993) 356.

25 Das Nichttätigwerden kann als konkludente Versagung der Zustimmung angesehen werden (siehe dazu *Hummer*, Bundesrat, 368).

Anzahl der vom Bundesrat erteilten Zustimmungen nach Art 44 Abs 2 B-VG
bzw in Verbindung mit Art 50 Abs 1 und Abs 3 B-VG

Gesetzgebungs- perioden des NR	Zustimmungen	Gesetzgebungs- perioden des NR	Zustimmungen
1983 – 1986	7	1996 – 1999	39
1986 – 1990	33	1999 – 2002	21
1990 – 1994	58	2002 – 2005	16
1994 – 1996	15		
Gesamt		189	

Verteilung der vom Bundesrat erteilten Zustimmungen auf die verschiedenen
Typen von Rechtsakten

B-VG Novellen	16
Bundesverfassungsgesetze	13
Einfache Bundesgesetze mit Verfassungsbestimmungen	122
Staatsverträge	38

Mit Stand vom 31.12.2005 erteilte der Bundesrat seit 1985²⁶ insgesamt 189 Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG bzw in Verbindung mit Art 50 Abs 1 und 3 B-VG. Dies legt nun in der Beurteilung tatsächlich den Schluss nahe, dass die mit der B-VG-Novelle des Jahres 1984 erfolgte „Aufwertung“ des Bundesrates ihr Ziel verfehlt hätte. Freilich wäre eine solche Annahme zu kurz gegriffen. Obwohl die Zustimmung des Bundesrates nach Art 44 Abs 2 B-VG noch nie verweigert wurde, heißt dies nicht, dass diese Bestimmung bedeutungslos wäre. Die mögliche Verweigerung der Zustimmung hat nicht selten eine präventive Wirkung und stellt die Basis für zahlreiche Kompromisse über B-VG-Novellen, über einzelne BVG, über Staatsverträge oder in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen dar.²⁷

26 Das Zustimmungsrecht wurde erstmals mit der B-VG-Novelle 1984 (BGBl Nr 490/1984) eingeführt.

27 *Bußjäger*, Zustimmungsrechte, 58.

3.c. Die Zustimmung der Länder nach Art 102 Abs 1 und Abs 4, Art 129a Abs 2 und Art 14b Abs 4 B-VG

Nach Art 102 Abs 1 B-VG sollen der Landeshauptmann als zentrales Organ der mittelbaren Bundesverwaltung und die ihm unterstellten Landesbehörden im Bereich der Länder die Vollziehung des Bundes ausüben. Nach Abs 4 ist für die Errichtung²⁸ von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten die Zustimmung der beteiligten Länder notwendig. Abs 1 regelt hingegen den Fall, dass die Zuständigkeit einer Bundesbehörde in einer solchen Angelegenheit in Unterordnung unter den Landeshauptmann begründet werden soll. Die förmliche und ausdrückliche Zustimmung der Länder, in denen die Zuständigkeit wirksam werden soll, ist sowohl im Fall des Abs 1 als auch des Abs 4 Voraussetzung für die Zulässigkeit der Kundmachung des betreffenden Bundesgesetzes und damit für das verfassungsmäßige Zustandekommen des betreffenden Bundesgesetzes. Das Zustimmungserfordernis wurde jedoch einerseits durch die Erlassung von einzelnen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar zur bundesgesetzlichen Zuständigkeit von Bundesbehörden in nicht in Abs 2 angeführten Angelegenheiten ermächtigen²⁹ und andererseits durch bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, welche selbst die Zuständigkeit von Bundesbehörden festlegen³⁰, umgangen. Wird die Zuständigkeit des Landeshauptmannes ersetzt, ist die Angelegenheit damit eine der unmittelbaren Bundesverwaltung.³¹ Während Art 129a Abs 1 B-VG vorsieht, dass die UVS nach Erschöpfung des allenfalls in Betracht kommenden administrativen Instanzenzuges erkennen, ist es gemäß Art 129a Abs 2 B-VG auch möglich, dass die UVS unmittelbar nach der ersten und einzigen Verwaltungsinstanz angerufen werden können. Da dies im Ergebnis eine Umgehung des Landeshauptmannes oder der Landesregierung bedeuten kann, sieht Abs 2 vor, dass in Angelegenheiten der mittelbaren Bundes-

28 Abs 4 stellt richtigerweise interpretativ nicht auf die „Errichtung“ ab, sondern auf die Begründung der Zuständigkeit von Bundesbehörden mit nicht in Abs 2 genannten Angelegenheiten (*Raschauer*, Kommentar zu Art 102 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2000) RN 32).

29 Siehe etwa jeweils den zweiten Absatz der Art 1 Bundespflegegeldgesetz (BGBl Nr 110/1993), Preistransparenzgesetz (BGBl Nr 761/1992), und Preisgesetz (BGBl Nr 145/1992) Vgl *Raschauer*, Kommentar zu Art 102 B-VG, Rn 35.

30 Siehe etwa § 3 Impfschadengesetz (BGBl Nr 371/1973).

31 Siehe etwa VfSlg 2282/1952.

verwaltung und der Art 11 und Art 12 B-VG derartige Bundesgesetze nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden dürfen.³² Nach Art 14b Abs 1 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens Bundessache. Ist die Vollziehung eines Bundesgesetzes (oder einer Verordnung) gemäß Art 14b Abs 1 jedoch Landessache, kann dieses nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Damit ist eine Ländermitwirkung im Bereich der vergabeverfahrensrechtlichen Regelungen des Bundesgesetzgebers, denn nur diese sind im Rahmen der Vergabekontrolle zu vollziehen, obligatorisch.³³ Die Bestimmung hat anlässlich der Erlassung des Bundesvergabegesetzes, BGBl I Nr 99/2002, und der entsprechenden Durchführungsverordnungen erstmals praktische Anwendung erfahren.

4. Die Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung

Die österreichische Bundesverfassung sieht – gleichsam analog zum Mitwirkungsrecht der Länder an der Bundesgesetzgebung – Mitwirkungsrechte des Bundes an der Landesgesetzgebung vor. Dabei kommt den Verfahren gemäß Art 98 Abs 2 B-VG, der die Bundesregierung ermächtigt, gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage Einspruch zu erheben, und nach Art 97 Abs 2 B-VG, der hinsichtlich Landesgesetzen in besonderen Fällen die Zustimmung der Bundesregierung erfordert, besondere Bedeutung zu. § 9 F-VG regelt darüber hinaus den Fall, dass die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages, der Landes- oder Gemeindeabgaben regelt, Einspruch erhebt. Wenn der Landtag seinen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt und die Bundesregierung ihren Einspruch nicht zurückzieht, entscheidet darüber, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat, der

32 Eine empirische Erhebung der Zahl der Zustimmungen nach diesen Bestimmungen erwies sich als nicht möglich. Es ist allerdings anzunehmen, dass ihre Zahl nicht besonders hoch ist, sondern der Gesetzgeber in der Vergangenheit eher zum Instrument der Aushebelung der mittelbaren Bundesverwaltung durch Verfassungsbestimmung gegriffen hat (siehe dazu die Darstellung bei *Bußjäger*, Kommentar zu Art 102 B-VG, in: Rill/Schäffer (Hg), Bundesverfassungsrecht (2002) RN 24).

33 *Rill*, Kommentar zu Art 14b B-VG, in: Rill/Schäffer (Hg), Bundesverfassungsrecht (2004) RN 29.

von Bundesrat und Nationalrat eingerichtete ständige Ausschuss.³⁴ Die geltende Fassung des Art 98 Abs 2 B-VG ist das Resultat der B-VG-Novelle aus dem Jahre 1983 (BGBl Nr 175/1983), mit der das Einspruchsrecht der Bundesregierung, sofern ihr vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, auf Fälle behaupteter Eingriffe in die Zuständigkeit des Bundes eingeschränkt wurde.

4.a. Das Einspruchsrecht nach Art 98 Abs 2 B-VG

Nach Art 98 Abs 1 B-VG sind sämtliche Gesetzesbeschlüsse³⁵ des Landtages vom Landeshauptmann unmittelbar nach Beschlussfassung und vor ihrer Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben. Die Bekanntgabe durch den Landeshauptmann stellt eine konstitutive Voraussetzung der Verfassungsmäßigkeit des betreffenden Landesgesetzes dar³⁶; wird die Übermittlung an das Bundeskanzleramt vom Landeshauptmann nicht vorgenommen, wird dadurch das ganze Gesetz verfassungswidrig.³⁷ Die von der Bundesregierung erhobenen Einsprüche müssen mit Gründen versehen sein³⁸; andernfalls liegt kein Einspruch im Sinne des Art 98 Abs 2 B-VG vor. Der Umfang der möglichen Einspruchsgründe hängt davon ab, ob dem Bund vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zum zugrunde liegenden Entwurf gegeben wurde; bejahendenfalls kann sich der Einspruch nur mehr auf die Behauptung eines Eingriffs in die Zuständigkeit des Bundes stützen. Andernfalls besteht volles Einspruchsrecht wegen „Gefährdung von Bundes

34 Nicht behandelt wird hier das Zustimmungsrecht der Bundesregierung gemäß Art 15 Abs 10 B-VG betreffend Änderungen der Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern, dem in der Praxis keine große Bedeutung zukommt.

35 Das Einspruchsrecht der Bundesregierung nach Art 98 Abs 2 B-VG ist auf Gesetzesbeschlüsse beschränkt. Andere Rechtsakte der Landtage – so insbesondere Wahlakte und nicht in Gesetzesform gekleidete Beschlüsse – sind ausgeschlossen (siehe dazu ausführlich *Weber*, Das Einspruchsrecht der Bundesregierung nach Art 98 Abs 2 B-VG, JBl 1980, 176 ff).

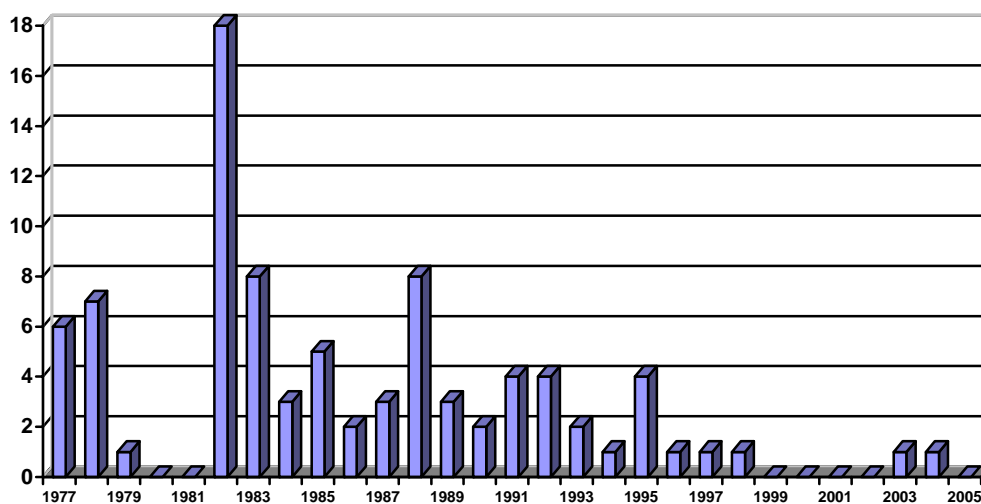
36 *Weber*, Einspruchsrecht, 179.

37 VfSlg 2598/1953.

38 Ausreichend ist, dass ersichtlich ist, aus welchen Erwägungen die Bundesregierung der Auffassung ist, dass der Gesetzesbeschluss des Landtages Bundesinteressen gefährdet (VfSlg 3437/1958).

interessen“.³⁹ Innerhalb der achtwöchigen Frist muss der Beschluss der Bundesregierung über den Einspruch beim Landeshauptmann eingelangt sein, wobei dieser wiederum den Einspruch dem Landtag vorlegt. Durch den Einspruch werden die Rechtswirkungen des Gesetzesbeschluss vorläufig suspendiert.⁴⁰ Mittels Beharrungsbeschluss⁴¹ kann der beeinspruchte Gesetzesbeschluss dennoch Gesetz werden, wobei Voraussetzung ist, dass der Gesetzesbeschluss wortwörtlich wiederholt wird.⁴² Wurde ein Gesetzesbeschluss dagegen vom Nationalrat auf Grund des Einspruchs verändert, unterliegt dieser wiederum dem Einspruchsrecht.

Anzahl der erhobenen Einsprüche nach Art 98 Abs 2 B-VG (1977 – 2005)



In den Jahren 1977 – 2005 wurden insgesamt 86 Einsprüche erhoben, wobei 1982 die höchste Anzahl, nämlich 18 Einsprüche, zu verzeichnen waren. Insgesamt

39 Während der Verfassungsgerichtshof die Auffassung vertritt, dass dieser Begriff keine Einschränkung des Einspruchsrechts zum Ausdruck bringt (VfSlg 3437/1958), sind Jabloner/Muzak, Kommentar zu Art 98 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2000) RN 14, der Auffassung, dass dem Begriff „Gefährdung von Bundesinteressen“ zwar eine inhaltliche Bedeutung zu kommt, der Bundesregierung aber ein außerordentlich weiter Spielraum eingeräumt ist. Verstöße gegen gemeinschaftsrechtliche Vorschriften müsse man jedenfalls als „Gefährdung von Bundesinteressen“ ansehen.

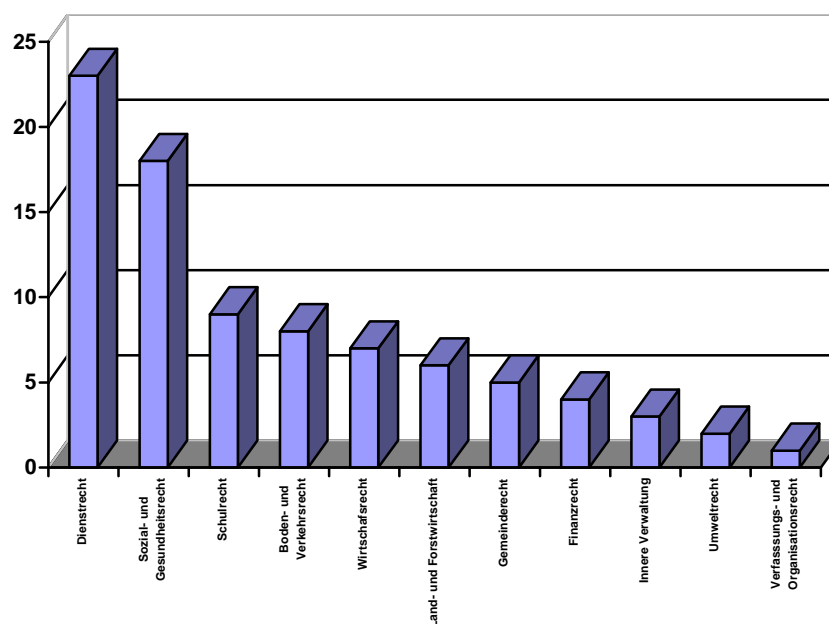
40 Jabloner/Muzak, Kommentar zu Art 98 B-VG, RN 15. Anderer Ansicht ist hingegen der VfGH, der ausführt, dass durch den Einspruch der Gesetzesbeschluss „gleichsam aus der Welt geschaffen wird“ (VfSlg 1563/1947).

41 Dabei ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages erforderlich.

42 VfSlg 2598/1953.

samt ist festzustellen, dass sich die Anzahl der Einsprüche in den letzten Jahren deutlich verringert hat. Hier erweist sich, dass seit der angeführten Novellierung des Art 98 Abs 2 B-VG die Zahl der Einsprüche seitens der Bundesregierung insgesamt doch deutlich zurückgegangen ist. Vor allem die Praxis der letzten Jahre lässt darauf schließen, dass das Instrument des Art 98 Abs 2 B-VG zu „totem Recht“ verkommt. Unter diesen Aspekten wäre die im Österreich-Konvent andiskutierte gänzliche Beseitigung dieser Verfassungsbestimmung⁴³ nur konsequent. Von Interesse ist nun aber auch, auf welche Materien sich die Einsprüche der Bundesregierung beziehen, dies wird aus nachfolgender Tabelle deutlich.

Die von den Einsprüchen nach Art 98 Abs 2 B-VG betroffenen Materien



23 Einsprüche betrafen das Dienstrecht, 18 das Sozial- und Gesundheitswesen, neun Einsprüche das Schulrecht, acht das Boden- und Verkehrsrecht, sieben das Wirtschaftsrecht, sechs Einsprüche das Land- und Forstwirtschaftsrecht, fünf das Gemeinderecht, vier das Finanzrecht, drei Einsprüche die innere Verwaltung, zwei das Umweltrecht und lediglich ein Einspruch das Verfassungs- und Organisationsrecht. Nachstehend wird dargestellt, wie sich die Einsprüche auf die einzelnen Länder verteilen:

43 Siehe dazu den Bericht des Ausschusses 5 vom 04.03.2004: <http://www.konvent.gv.at>.

Die von den Einsprüchen nach Art 98 Abs 2 B-VG betroffenen Länder

	B	K	NÖ	OÖ	SBG	ST	T	VBG	W
1977	1	-	2	-	1	-	1	1	-
1978	-	1	1	-	2	-	1	2	-
1979	-	-	-	-	-	-	-	1	-
1980	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1981	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1982	-	-	2	1	6	1	7	1	-
1983	-	-	1	1	5	-	-	1	-
1984	-	-	2	-	-	1	-	-	-
1985	-	-	2	-	-	1	-	1	1
1986	-	-	1	1	-	-	-	-	-
1987	-	3	-	-	-	-	-	-	-
1988	-	-	-	3	-	-	3	1	1
1989	-	-	-	-	-	2	-	-	1
1990	-	1	-	1	-	-	-	-	-
1991	-	2	-	1	1	-	-	-	-
1992	-	-	2	-	1	-	1	-	-
1993	-	-	1	-	-	-	-	-	1
1994	-	-	1	-	-	-	-	-	-
1995	-	1	1	-	-	1	1	-	-
1996	-	-	-	-	-	1	-	-	-
1997	-	-	-	-	1	-	-	-	-
1998	-	-	1	-	-	-	-	-	-
1999	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2001	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2002	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2003	-	-	-	-	-	-	-	-	1
2004	-	-	-	-	-	-	-	-	1
2005	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SUMME	1	8	17	8	17	7	14	8	6

Somit ergibt sich, dass Salzburg und Niederösterreich am häufigsten, nämlich 17 Mal von Einsprüchen betroffen waren. Es folgen Tirol (vierzehn), Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg (jeweils acht). Gegen steiermärkische Landesgesetze wurde hingegen sieben und gegen solche Wiens sechs Mal Einspruch erhoben. Am wenigsten war das Burgenland betroffen. Lediglich ein Landesgesetz wurde hier von der Bundesregierung beeinsprucht. Unter Bedacht- nahme auf die zeitliche Häufung fällt auf, dass während der SPÖ-Alleinregie- rung auf Bundesebene von 1970 – 1983 die konservativ geprägten Länder viel häufiger mit Einsprüchen konfrontiert waren als etwa Wien oder das Burgen- land.

4.b. Das Verfahren nach Art 97 Abs 2 B-VG

Art 97 Abs 2 B-VG verlangt für Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen⁴⁴ bei der Vollziehung⁴⁵ vorsehen, die Zustimmung der Bundesregierung. Art 97 Abs 2 B-VG steht in engem systematischen Zusammenhang mit Art 98 Abs 2 B-VG, wobei Art 98 Abs 2 B-VG quasi den „Normalfall“ des bloßen Einspruches regelt und Art 97 Abs 2 B-VG als *lex specialis* die verstärkte Mitwirkung in Form des Zustimmungserfordernisses bei bestimmten Kategorien von Gesetzesentwürfen behandelt.⁴⁶ Da Art 97 Abs 2 B-VG keine besondere Regelung trifft, baut er auf Art 98 B-VG auf. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch Übermittlung des Gesetzesbeschlusses an das Bundeskanzleramt. Wird die Zustimmung – auch nur hinsichtlich eines Teiles des Gesetzes – verweigert, ist die Kundmachung des gesamten Gesetzesentwurfs unzulässig.⁴⁷ Im Gegensatz zu Art 98 Abs 2 B-VG enthält Art 97 Abs 2 B-VG keine Begründungspflicht. Wird die Zustimmung verweigert, darf der Gesetzesbeschluss nicht kundgemacht werden. Anderenfalls liegt ein verfassungswidriges Landesgesetz vor. Ein Beharrungsbeschluss ist nach Art 97 Abs 2 B-VG nicht vorgesehen. Auf Grund des „Wachkörperverbotes“ für die Länder kommt dem Art 97 Abs 2 B-VG für eine effiziente Vollziehung von Landesgesetzen große Bedeutung zu. Es ist daher von Interesse, wie sich die Praxis der Bundesregierung in den vergangenen Jahren darstellt.

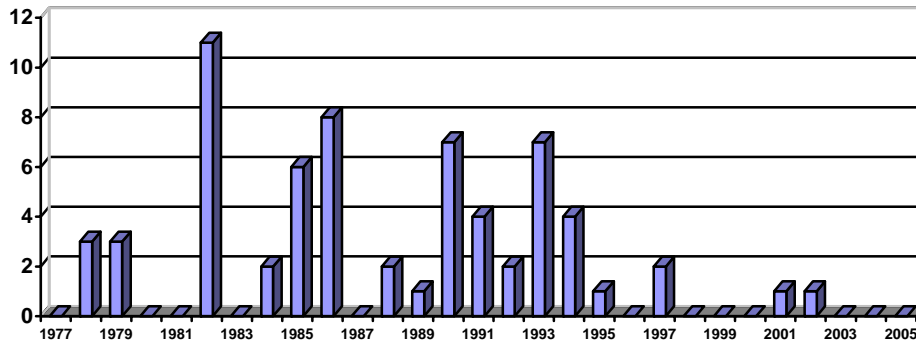
44 Es kommen Bundesorgane im organisatorischen Sinne in Betracht.

45 Mitwirkung an der Vollziehung bedeutet, dass vom mitwirkenden Organ ein Teilakt gesetzt wird, der diesem auch zuzurechnen ist (*Jabloner*, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung (1989) 150 ff). Unter dem Begriff „Vollziehung“ werden im Zusammenhang mit Art 97 Abs 2 B-VG sämtliche Formen des Verwaltungshandelns verstanden.

46 *Jabloner/Muzak*, Kommentar zu Art 97 B-VG, RN 6.

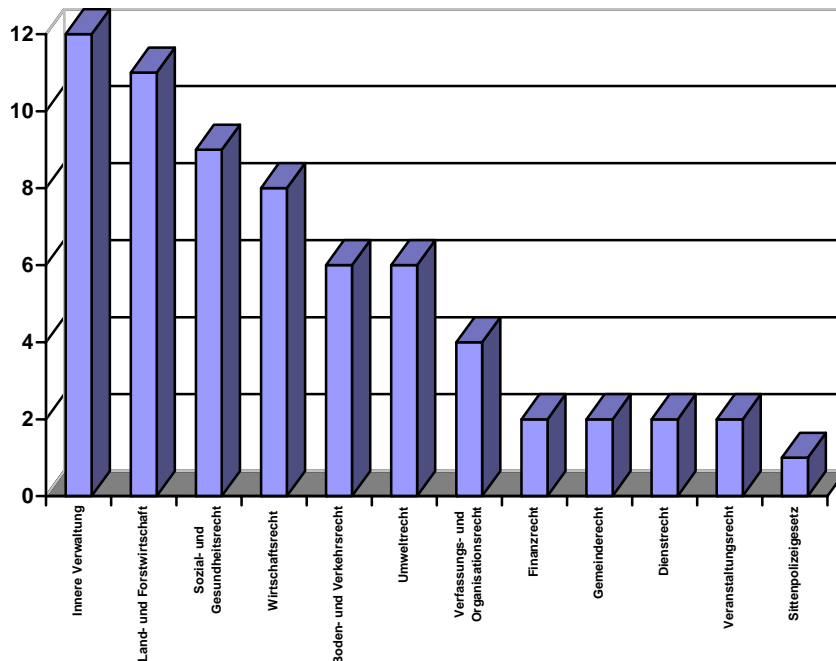
47 So heute auch der VfGH in VfSlg 14.605/1996 (vergleiche hingegen die ältere Judikatur VfSlg 2598/1953).

Anzahl der verweigerten Zustimmungen durch die Bundesregierung
nach Art 97 Abs 2 B-VG (1977 - 2005)



In den Jahren 1977 – 2005 wurden insgesamt 65 Zustimmungen verweigert, wobei 1982 die höchste Anzahl, nämlich 11 Zustimmungsverweigerungen, zu verzeichnen waren. Auffallend ist, dass insbesondere seit 1995 verhältnismäßig selten Zustimmungen verweigert wurden.

Die von den verweigerten Zustimmungen nach Art 97 Abs 2 B-VG
betroffenen Materien



Angelegenheiten der inneren Verwaltung (zwölf) waren demnach am häufigsten betroffen. Es folgen die Land- und Forstwirtschaft (elf), das Sozial- und Gesundheitsrecht (neun), das Wirtschaftsrecht (acht), das Boden- und Ver-

kehrrecht, das Umweltrecht (jeweils sechs) und das Verfassungs- und Organisationsrecht (vier). Nur selten waren demgegenüber das Finanzrecht, Gemeinderecht, Dienstrecht sowie das Veranstaltungsrecht (jeweils zwei) oder das Sittenpolizeirecht (eins) betroffen.

Die von verweigerten Zustimmungen nach Art 97 Abs 2 B-VG
betroffenen Länder

	B	K	NÖ	OÖ	SBG	ST	T	VBG	W
1977	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1978	-	-	-	-	2	-	1	-	-
1979	-	1	-	-	-	-	-	2	-
1980	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1981	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1982	-	2	7	1	-	-	-	-	1
1983	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1984	-	-	-	-	1	-	-	1	-
1985	-	-	-	1	3	1	-	1	-
1986	2	1	-	-	1	1	1	1	1
1987	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1988	-	-	1	-	-	-	-	1	-
1989	-	-	-	-	-	1	-	-	-
1990	2	-	-	4	-	-	1	-	-
1991	-	1	-	2	-	-	1	-	-
1992	-	1	-	1	-	-	-	-	-
1993	-	-	-	-	1	1	4	1	-
1994	-	1	-	-	-	3	-	-	-
1995	-	-	-	-	-	1	-	-	-
1996	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1997	-	-	-	-	1	-	-	1	-
1998	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1999	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2001	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2002	-	-	-	-	-	-	-	-	1
2003	-	-	1	-	-	-	-	-	-
2004	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2005	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SUMME	4	7	9	9	9	8	8	8	3

Zwischen 1977 und 2005 wurde bei jeweils neun salzburgerischen, oberösterreichischen und niederösterreichischen Gesetzen die Zustimmung zur Kundmachung verweigert. Während in Tirol, Vorarlberg und der Steiermark jeweils

acht Landesgesetze betroffen waren, waren es in Kärnten sieben, im Burgenland vier und in Wien nur drei Gesetze. Dieses Ergebnis ähnelt durchaus der Einspruchspraxis nach Art 98 Abs 2 B-VG und legt die Vermutung nahe, dass auch dieses Instrument für parteipolitische Zwecke eingesetzt wurde. Auffallend ist auch hier die Häufung der Zustimmungsverweigerungen um 1982, ähnlich wie bei der Einspruchspraxis nach Art 98 Abs 2 B-VG und gleichsam korrespondierend zur hohen Zahl der Einsprüche des Bundesrates im Jahr 1983. Zumindest der Einsatz der rechtlichen Instrumentarien legt die Vermutung nahe, dass in den frühen 80er Jahren das Bund-Länder Verhältnis durchaus konfliktträchtig war.

4.c. Das Verfahren nach § 9 F-VG

Eine intensiviertere Form der Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung sieht das F-VG auf dem Gebiet des Abgaben- und Kreditwesens vor.⁴⁸ § 9 F-VG erfasst Gesetzesbeschlüsse über Landes- und Gemeindeabgaben sowie auch Gesetzesbeschlüsse über die Aufnahme von Anleihen bzw Darlehen der Länder. Nach § 9 F-VG kommt der Bundesregierung ein Einspruchsrecht zu, doch der Landtag kann sich mittels Beharrungsbeschluss darüber hinweg setzen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Möglichkeit, den Einspruch binnen drei Wochen zurückzuziehen; tut sie dies nicht, ist, auch für den Fall, dass sich der Landtag mittels Beharrungsbeschluss über den Einspruch hinweggesetzt hat, ein ständiger gemeinsamer Ausschuss zur Entscheidung berufen, ob der Einspruch aufrecht zu bleiben hat. In organisatorischer Hinsicht ist dieses Gremium ein Gesetzgebungsorgan des Bundes, funktionell wird es aber ausschließlich als Teilorgan der Landesgesetzgebung tätig. Die Mitglieder des Ausschusses werden je zur Hälfte von Nationalrat und Bundesrat gewählt und der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit der Einspruch aufrecht bleibt. Bleibt der Ausschuss hingegen mehr als sechs Wochen untätig, so kann der Gesetzgebungsbeschluss kundgemacht werden. Im Verhältnis zu Art 98 Abs 2 B-VG stellt § 9 F-VG eine *lex specialis* dar, die die Anwendbarkeit des Art 98 Abs 2

48 *Jablonek/Muzak*, Kommentar zu Art 98 B-VG, RN 17.

B-VG ausschließt.⁴⁹ Bisher entschied der gemeinsame Ausschuss des Nationalrates und des Bundesrates gemäß § 9 F-VG nur in einem einzigen Fall.⁵⁰ Die Bundesregierung erhob Einspruch gegen das niederösterreichische Starkstromleitungsabgabengesetz 1994, wobei sie unter anderem begründend anführte, dass die Starkstromleitungsabgabe eine Energieverbrauchsabgabe darstellt, die gemäß § 7 FAG 1993 in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fällt und dass ein Verstoß gegen das Fernwärmeförderungsgesetz 1982⁵¹ des Bundes vorliegt. In weiterer Folge fasste der niederösterreichische Landtag einen Beharrungsbeschluss und der gemeinsame Ausschuss nahm den Beschluss, dass der Einspruch der Bundesregierung aufrecht zu bleiben hat, an.

5. Der kooperative Bundesstaat

Der kooperative Föderalismus ist in Österreich weniger durch formale, verfassungsrechtliche Institutionen als durch informale Kooperationsinstrumente und -verfahren gekennzeichnet. Zwar wurde eine erhebliche Anzahl an Verträgen nach Art 15a B-VG abgeschlossen, politisch bleibt aber die informale Kooperation unangefochten bedeutsamer für die föderative Entwicklung Österreichs.⁵² Im Folgenden werden zum einen die Art 15a B-VG Vereinbarungen untersucht, und zum anderen Kooperationsformen, welche nicht im B-VG verankert sind. Das Finanzausgleichspaktum und das Paktum von Perchtoldsdorf als politische Vereinbarungen zwischen Bund und Länder sowie die Landeshauptmännerkonferenz als die höchstrangigste Länderkonferenz auf exekutiver Ebene und die Landtagspräsidentenkonferenz als die höchstrangigste Länderkonferenz auf legislativer Ebene.⁵³

49 VfSlg 13.971/1994; *Jablonec*, Mitwirkung der Bundesregierung, 256.

50 In drei Sonderfällen (Salzburger Umweltfondsgesetz 1992 (LGBl Nr 50/1992), Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz 1992, (LGBl 8240-4), Niederösterreichisches Landschaftsabgabengesetz 1994, (LGBl 3630-1) wurde der Ausschuss nicht befasst.

51 BGBl Nr 640/1982.

52 *Weber*, Macht im Schatten?, ÖZP 1992, 405 ff.

53 Siehe zu den weiteren, in dieser Untersuchung nicht berücksichtigten Formen der rechtlichen Zusammenarbeit *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 436 ff.

5.a. Formelle Instrumente: Vereinbarungen nach Art 15a B-VG

Zum bereits klassischen Instrumentarium des kooperativen Bundesstaates zählen die Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.⁵⁴ Während die Österreichische Bundesverfassung in der geltenden Fassung von 1920 lediglich Vereinbarungen zwischen den Ländern in ihrem selbständigen Wirkungsbereich kannte, erlaubt der auf die B-VG-Novelle von 1974⁵⁵ zurückgehende Art 15a B-VG zusätzlich auch Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern. Verträge nach Art 15a B-VG ermöglichen eine rechtsverbindliche, aber freiwillige Koordination gleichberechtigter Partner. Gegenstand einer solchen Vereinbarung können Angelegenheiten der Gesetzgebung und Vollziehung, aber auch solche der Privatwirtschaftsverwaltung sein.⁵⁶ Abschlussberechtigt ist auf Seiten des Bundes, je nach dem Vertragsinhalt, die BReg oder der zuständige BM. Hat die Vereinbarung jedoch einen gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Inhalt, was dann der Fall ist, wenn der Inhalt der Vereinbarung nicht eine dem Legalitätsprinzip gemäße Grundlage in einem bestehendem Bundesgesetz hat oder in diesem Sinne bestehende Bundesgesetze lediglich „näher ausführt“, so bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch den NR unter Mitwirkung des BR. Diese Genehmigung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Hat jedoch der Vertrag einen verfassungsändernden oder -ergänzenden Inhalt, so bedarf die Genehmigung der für Bundesverfassungsgesetze erforderlichen Mehrheit. Die Abschlussbefugnis auf Seite der Länder ist landesverfassungsgesetzlich zu regeln, wobei der LH regelmäßig die Vertretungsbefugnis ausübt.⁵⁷ Nach der Judikatur des VfGH⁵⁸ sind diese Verträge auch nicht „self-executing“: Sie berechtigen und verpflichten vielmehr nur die beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder). Zur Berechtigung und Verpflichtung der Rechtsunterworfenen bedarf es einer speziellen Transformation durch ein Gesetz oder – sofern die entsprechende gesetzliche Grundlage iSd Art 18 Abs 2 B-VG vorhanden ist – durch eine Verordnung.⁵⁹ Auf Verträge nach Art 15a B-VG sind die

54 *Bußjäger*, Instrumente der Mitwirkung, 11.

55 BGBl Nr 444/1974.

56 VfSlg 14.945/1997.

57 Art 105 Abs 1 B-VG.

58 VfSlg 9581/1982; 9886/1983.

59 *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁶ (2005) 147.

Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts anzuwenden. Lediglich bei Verträgen zwischen den Ländern untereinander könnte dies durch übereinstimmende Verfassungsgesetze ausgeschlossen werden.⁶⁰ Diese Grundsätze finden sich überwiegend in der Wiener Vertragsrechtskonvention kodifiziert.

Anzahl⁶¹ der Art 15a B-VG Vereinbarungen (1974 – 2005)

Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern bzw zwischen dem Bund und einzelnen Ländern	80
Vereinbarungen der Länder untereinander	38

Seit 1974 wurden insgesamt 80 Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern bzw zwischen dem Bund und einzelnen Ländern abgeschlossen.⁶² Die Länder praktizieren das Instrument aber auch untereinander häufig. In Summe wurden seit 1974 38 Ländervereinbarungen geschlossen. Obwohl diese Zahlen belegen, dass sich die Art 15a B-VG Vereinbarungen durchaus bewährt haben, ist das Verfahren in der Praxis schwerfällig, insbesondere wegen der Genehmigung seitens der Parlamente, wenn sie an den Vertrag gebunden werden sollen und der Anwendung der völkerrechtlichen Bestimmungen.⁶³

5.b. Informelle Instrumente: Politische Vereinbarungen

Eine Form von informeller Kooperation stellen die zwischen dem Bund und den Ländern oder zwischen den Ländern untereinander abgeschlossenen politischen Vereinbarungen dar. Diese Vereinbarungen sind als politische Absichts-

60 Art 15a Abs 3 B-VG.

61 Hierbei handelt es sich um die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien unterzeichneten Vereinbarungen.

62 Siehe dazu die Auflistung in Anhang 1. Darin sind auch jene fünf Vereinbarungen, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossen wurden (zB jene über den Konsultationsmechanismus oder den Österreichischen Stabilitätspakt), enthalten. Siehe dazu Institut für Föderalismus (Hg), 29. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2004) 135 f und 196 f.

63 *Bußjäger*, Instrumente der Mitwirkung, 11.

erklärungen rechtlich unverbindlich, wobei das Finanzausgleichspaktum, wie nachfolgend ersichtlich, einer besonderen Stellenwert erlangt hat.

5.b.a. Das Paktum von Perchtoldsdorf

Da die Zuständigkeiten der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung durch den Beitritt zur EU eingeschränkt wurden, wurde ab 1990 gefordert, dass vor dem Beitritt zur EU die Rechte der Länder gestärkt werden.⁶⁴ Die Landeshauptmännerkonferenz forderte vom Bund die Aufnahme von Verhandlungen zur Vereinbarung eines politischen Paktums, welches die Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern fixieren sollte. Das rechtlich unverbindliche Paktum sollte gemeinsam mit der Vorbereitung des Beitritts umgesetzt werden. Am 8. Oktober 1992 wurde das politische Paktum von Bundeskanzler *Vranitzky* und dem damaligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz *Ludwig* in Perchtoldsdorf unterzeichnet.⁶⁵ Im weiteren Verlauf des Reformprozesses wurde der politische Gehalt des Paktums allerdings immer mehr verdünnt und schließlich im zähen Verhandlungsprozess der Länder untereinander und der Länder mit dem Bund restlos aufgebraucht.⁶⁶ Seinen Höhepunkt – aber auch sein abruptes Ende – erreichte der Reformprozess im Jahre 1994, wobei das Paktum von Perchtoldsdorf vom Oktober 1992 nicht in die Realität umgesetzt wurde.⁶⁷

5.b.b. Das Finanzausgleichspaktum

Gemäß § 6 F-VG nimmt der einfache Bundesgesetzgeber die Kompetenzverteilung im Finanzwesen vor und ist damit Finanzausgleichsgesetzgeber. Seit 1948 liegt jedoch jedem Finanzausgleich eine politische Vereinbarung der

64 Siehe dazu *Öhlinger*, Das Scheitern der Bundesstaatsreform, ÖJP 1994, 546; *Schausberger*, Föderalismus und Länderrechte – Ein Problem im Zuge eines österreichischen EG-Beitritts?, ÖJP 1991, 360.

65 Zum Text des Paktums siehe Institut für Föderalismusforschung (Hg), Materialien zur Bundesstaatsreform (1998), Föderalismusdokumente Band 1, 1 ff. Siehe zu den zentralen Punkten der Vereinbarung *Bußjäger*, Ist der Bundesstaat noch reformierbar?, JRP 1996, 10.

66 *Pernthaler/Schernthanner*, Bundesstaatsreform 1994, ÖJP 1994, 561.

67 Siehe zu den tatsächlich beschlossenen Bundesverfassungsgesetzen im Jahr 1994 *Pernthaler/Schernthanner*, Bundesstaatsreform 1994, 575. Siehe zum Niedergang der Bundesstaatsreform auch *Bußjäger*, Bundesstaat, 8 ff.

Gebietskörperschaften⁶⁸, das so genannte Finanzausgleichspaktum, das weder in der Bundesverfassung noch in einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG verankert ist, zugrunde. Den vom VfGH aus dem Prinzip der Finanzausgleichsgerechtigkeit⁶⁹ entwickelten verfassungsrechtlichen Verfahrensgrundsätze für den Finanzausgleich kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Aus den stattfindenden Verhandlungen der Gebietskörperschaften und dem daran anschließenden Abschluss des Finanzausgleichspaktums leitet der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung⁷⁰ die Vermutung ab, dass die Bestimmungen des Finanzausgleichs sachgerecht im Sinne des § 4 F-VG sind. Verweigert eine Gebietskörperschaft ihre Zustimmung zum Finanzausgleichspaktum, fällt die Vermutung der Sachgerechtigkeit gemäß § 4 F-VG weg.⁷¹ Einseitige Änderungen des Finanzausgleichs durch den Bundesgesetzgeber verletzen § 4 F-VG dann, wenn sie das Finanzausgleichssystem schwerwiegend stören könnten.⁷²

5.b.c. Der Finanzausgleich 2005 – 2008

Am 25. Oktober 2004 wurde eine Einigung zum Finanzausgleich 2005 – 2008 erreicht. Die Festlegung der Ergebnisse erfolgte in einem Paktum, bestehend aus dem Gesamtpaket Finanzausgleich 2005 – 2008, innerösterreichischer Stabilitätspakt, Gesundheitsreform (inkl Abschluss der Art 15a B-VG Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung). Die legislative Umsetzung erfolgte durch das Finanzausgleichsgesetz 2005 (BGBl I Nr 156/2004), die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (BGBl I Nr 73/2005) das Gesundheitsreformgesetz 2005

68 Bund, Länder, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund.

69 Nach § 4 F-VG ist die Kompetenzhoheit des einfachen Bundesgesetzgebers nach dem Prinzip der Finanzausgleichsgerechtigkeit auszuüben. Die Verteilung der Zuständigkeiten hat in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaft nicht überschritten werden.

70 Etwa VfSlg 12.505/1990; 12.784/1991; 16.849/2003. Vgl hier auch, dass die Sachgerechtigkeit trotz Abschlusses des Finanzausgleichspaktums entfällt, wenn die Partner der Finanzausgleichsverhandlungen von völlig falschen Prämissen ausgehen oder wenn die in den Verhandlungen vorgebrachte Interessenslage eines Partners geradezu willkürlich missachtet wird.

71 VfSlg 15.039/1997.

72 VfSlg 15.681/1999. Siehe dazu weiters *Pernthaler*, Bundesstaatsrecht, 401.

(BGBl I Nr 179/2004) sowie den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 (BGBl I Nr 19/2006). Das FAG 2005 und der Österreichische Stabilitätspakt 2005 bringen gegenüber der bisherigen Rechtslage folgende Änderungen, wobei hier nur die wichtigsten erwähnt werden:

- Das bisherige System für den Ersatz der Personalkosten der Landeslehrer wird fortgeführt und Strukturproblemen bei sinkender Schülerzahl und sonderpädagogischem Förderbedarf mit einem zusätzlichen Kostenersatz des Bundes in Höhe von jährlich 12 Mio € Rechnung getragen.
- Länder und Gemeinden erhalten jährlich jeweils 100 Mio € als Finanzzuweisung des Bundes. Jene an die Gemeinden dient als Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels. Beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel werden die Gemeinden bis 10.000 Einwohner durch die Erhöhung des untersten Vervielfachers von $1 \frac{1}{3}$ auf $1 \frac{1}{2}$ aufgewertet. Der Sockelbetrag entfällt.
- Die wichtigsten ausschließlichen Bundesabgaben sind gemeinschaftliche Bundesabgaben, für die ab 2005 ein einheitlicher Aufteilungsschlüssel gelten soll.
- Die Parkometerabgabe wird zu einer ausschließlichen Gemeindeabgabe in Form der freien Beschlussrechtsabgabe. Über die Abschaffung der Werbeabgabe sollen Beratungen geführt werden.
- Die Verwaltungsreform wird aufbauend auf den Arbeiten des Österreich-Konvents fortgesetzt, dabei sind insbesondere die notwendigen Aufgaben des öffentlichen Sektors zu definieren und nach den Grundsätzen der Kostengünstigkeit, Effektivität und Effizienz bei einvernehmlicher Regelung die Kostentragung aufzuteilen.

In den Verhandlungen über den Finanzausgleich 2005 – 2008 wurde auch eine Einigung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005 erzielt. Das Ziel von Bund, Ländern und Gemeinden lautet, über den Konjunkturzyklus hinaus ausgeglichene öffentliche Finanzen zu erzielen und im Jahr 2008 gemeinsam wieder ein Nulldefizit zu erreichen. Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2005 sollen die Länder zur Erreichung der Konvergenzkriterien des Art 121 EGV folgende Überschüsse erreichen:

Jahr	% vom BIP
2005	0,6
2006	0,6
2007	0,7
2008	0,8

Dem Bund werden folgende Defizite zugestanden:

Jahr	% vom BIP
2005	2,3
2006	2,1
2007	1,4
2008	0,75

Die Gemeinden sollen landesweit ausgeglichene Haushalte erreichen.

5.c. Informelle Instrumente: Die Landeshauptmännerkonferenz

Auch die Landeshauptmännerkonferenz stellt eine informelle und damit in rechtlicher Hinsicht nicht institutionalisierte Form der Ländermitwirkung dar. Sie hat sich aus bestimmten historisch bedingten Konstellationen entwickelt und ist seit den 70er Jahren etabliert.⁷³ Obwohl eine Vielzahl von Rechtsvorschriften⁷⁴ die Einrichtung der Landeshauptmännerkonferenz als Faktum anerkennen bzw. voraussetzen, fehlt in der Rechtsordnung eine Bestimmung, die diese Konferenz institutionalisiert. Die Landeshauptmännerkonferenz besteht aus den Landeshauptmännern der neun Länder, wobei an den Konferenzen regelmäßig auch die Landesamtsdirektoren der Länder, der Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie als informelle Teilnehmer die für die Beziehung zu den Ländern zuständigen Staatssekretäre, Bundesminister oder „Kanzleramts-

73 Siehe zur geschichtlichen Entwicklung *Bußjäger*, Instrumente der Mitwirkung, 13; *Weber*, Macht im Schatten?, 406 ff.

74 Siehe zu den konkreten Rechtsvorschriften *Rosner*, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder (1999) 15 ff.

minister“⁷⁵ und der Leiter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts, teilnehmen.⁷⁶ Da die in der Regel halbjährlich stattfindenden Beratungen⁷⁷ der Landeshauptmännerkonferenzen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden, ihre Beschlüsse keine rechtliche Bindungswirkung, wohl aber starkes politisches „Gewicht“ haben, und ihre Protokolle und Entscheidungen überdies nicht publiziert werden, spricht *Weber*⁷⁸ von der „Macht im Schatten“. Während die für Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz notwendige Einhelligkeit einerseits die tatsächliche Effektivität dieser Beschlüsse gewährleistet, macht dies andererseits aber auch deutlich, dass diese Konferenz in besonderem Maße auf Kompromisslösungen ausgerichtet ist. Es existiert auch eine Reihe von Positionen, die von der Landeshauptmännerkonferenz eingenommen wurden, sich letztlich aber als nicht durchsetzungsfähig erwiesen haben.⁷⁹

75 *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 226. Vgl dazu Art 77 Abs 3 B-VG.

76 Fallweise nehmen auch der Bundeskanzler (es ist ungeschriebener Brauch den Bundeskanzler nach Neubildung einer Bundesregierung im Anschluss an die Nationalratswahlen zur nächsten Tagung einzuladen) oder die Bundesminister an der Sitzung teil (siehe dazu ausführlich *Rosner*, Koordinationsinstrumente, 22). Außerdem werden zur Behandlung bestimmter Sachfragen (zB Krankenanstaltenfinanzierung) zuweilen paritätisch besetzte Unterausschüsse eingesetzt oder auch mit Bundesorganen besetzte Verhandlungskomitees gebildet.

77 Neben einer mindestens einmal halbjährlich stattfindenden ordentlichen Sitzung finden zuweilen außerordentliche Tagungen zu speziellen, nicht bis zur nächsten Sitzung aufschiebenden Themen statt. Die Tätigkeit der Landeshauptmännerkonferenz beschränkt sich jedoch nicht auf diese Sitzungen. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen entstehen und zwar als so genannte „Umlaufbeschlüsse“ (siehe dazu *Rosner*, Koordinationsinstrumente, 27).

78 *Weber*, Macht im Schatten?, 406.

79 Siehe dazu *Bußjäger*, Instrumente der Mitwirkung, 15 ff.

Die Anzahl der zwischen 1997 und Dezember 2005 stattgefundenen
ordentlichen Sitzungen und außerordentlichen Tagungen der
Landeshauptmännerkonferenz

Datum	Vorsitz
23./24. September 1997	O
10. März 1998 (ao)	S
20. Mai 1998	S
26. November 1998	St
14. April 1999	T
29. Oktober 1999	V
17. Mai 2000	W
30. August 2000 (ao) ⁸⁰	B
16. Oktober 2000 (ao) ⁸¹	B
17. Februar 2001 (ao) ⁸²	K
6. April 2001	K
18. Juni 2001 (ao) ⁸³	K
29. Juni 2001 (ao) ⁸⁴	K
7. September 2001 (ao)	N
23. Oktober 2001	N
6. März 2002	O
12. Juni 2002	O
19. August 2002 (ao)	S
16. Oktober 2002	S
30. April 2003	St
1. Dezember 2003	T
11. Mai 2004	V
20. September 2004	W
4. November 2004	W
6. Dezember 2004	W
25. Mai 2005	K
4. November 2005	K

Insgesamt fanden damit seit 1997 27 Landeshauptmännerkonferenzen statt. Wie ersichtlich, finden nicht selten zu den zweimal jährlich stattfindenden ordentlichen Sitzungen, auch außerordentliche Tagungen statt.

80 Gemeinsam mit der Landesfinanzreferentenkonferenz.

81 Gemeinsam mit der Landesfinanzreferentenkonferenz.

82 Gemeinsam mit der Landesfinanzreferentenkonferenz.

83 Gemeinsam mit der Landesfinanzreferentenkonferenz.

84 Gemeinsam mit der Landesfinanzreferentenkonferenz und der Landesagrarreferentenkonferenz.

5.d. Informelle Instrumente: Die Landtagspräsidentenkonferenz

Ebenso wie die Landeshauptmänner treffen sich auch die ersten Landtagspräsidenten der neun Länder periodisch ohne rechtliche Grundlage zu gemeinsamen Beratungen.⁸⁵ Wie die Landeshauptmännerkonferenz tritt auch die Landtagspräsidentenkonferenz mindestens einmal pro Halbjahr zusammen und auch sie entscheidet einhellig. Das politische Gewicht der Landtagspräsidentenkonferenz ist gegenüber den Landeshauptmännern deutlich reduziert, was auch mit der Vorrangstellung der Exekutive im modernen Staat, aber auch mit der besonders prominenten Rolle der Landeshauptmänner im österreichischen politischen System zusammenhängt.

Die Anzahl der zwischen 1997 und Dezember 2005 stattgefundenen ordentlichen Sitzungen und außerordentlichen Tagungen der Landtagspräsidentenkonferenz

Datum	Vorsitz
17. Oktober 1997	B
2. April 1998	S
15. Oktober 1998	O
10. Mai 1999	V
18. Oktober 1999	N
25. April 2000	St
17. Oktober 2000	T
3. Mai 2001	W
19. November 2001	K
27. Mai 2002	B
21. Oktober 2002	S
7. Februar 2003 (ao)	O
11. Juni 2003	O
17. Oktober 2003	V
6. Mai 2004	N
8. Oktober 2004	St
15. Juni 2005	T
28./29. November 2005	W

Seit 1997 fanden insgesamt 18 Landtagspräsidentenkonferenzen statt, wobei auffällt, dass nur im Jahr 2003 eine außerordentliche Tagung stattfand.

⁸⁵ Ständige Vorkonferenz der Landtagspräsidentenkonferenz ist die Landtagsdirektorenkonferenz. Die gemeinsame Landtagspräsidentenkonferenz der deutschen und der österreichischen Länder sowie von Südtirol behandelt staatsübergreifende Themen.

6. Die Mitwirkung der Länder an der Willensbildung in der Europäischen Union

Wie bereits erwähnt, erfuhren sowohl der Bund als auch die Länder im Zuge des Beitritts zur EU Beschränkungen ihrer Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung, wobei der bevorstehenden Reduzierung der Länderkompetenzen noch vor dem Beitritt zur EU mit Hilfe des Beteiligungsverfahrens der Länder gemäß Art 23d B-VG entgegen gewirkt wurde. Im Folgenden sollen die einheitlichen Länderstellungnahmen untersucht und ein Vergleich mit den Stellungnahmen des Nationalrates und des Bundesrates vorgenommen werden. Außerdem wird auf die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die Länder Bezug genommen.

6.a. Die einheitlichen Länderstellungnahmen

Rechtstechnisch wurde das „Länderbeteiligungsverfahren“⁸⁶ durch ein komplexes System, bestehend aus einer B-VG-Novelle⁸⁷, einer Bund-Länder-Vereinbarung⁸⁸ und einer Länder-Länder-Vereinbarung⁸⁹, geregelt.⁹⁰ Nach Art 23d Abs 1 B-VG hat der Bund sowohl die Länder als auch die Gemeinden über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen bzw eigenen Wirkungsbereich oder sonst für sie wichtige Interessen berühren, unverzüglich zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Betrifft ein Vorhaben Angelegenheiten der Gesetzgebung der Länder, ist eine einheitliche Stellungnahme für den Bund verbindlich. Er darf gemäß Art 23d Abs 2 B-VG in einem solchen Fall nur aus zwingenden außen- und integra-

86 Vgl dazu grundlegend und umfassend anlässlich der zehnjährigen Mitgliedschaft der Republik Österreich bei der EU *Bußjäger/Rosner*, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder (2005). Weiters etwa *Pernthaler*, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration (1992); *Schäffer*, Die Ländermitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Integration, in: Hengstschläger et al (Hg), FS Schambeck (1994) 1003 ff.

87 B-VG Novelle 1992 (BGBl Nr 276/1992).

88 BGBl Nr 775/1992.

89 Tiroler LGBl Nr 18/1993; VlbG LGBl Nr 16/1993.

90 *Pernthaler/Schernthanner*, Bundesstaatsreform 1994, 560.

tionspolitischen Gründen abweichen. *Rosner*⁹¹ thematisiert diese für die Länder wichtige Zulässigkeit des Abweichens von einer einheitlichen Länderstellungnahme aus außen- und integrationspolitischen Gründen und führt aus: „Zusammenfassend ist festzuhalten, dass an das Abweichen von einer bindenden Stellungnahme im Gegensatz zur hL strenge Anforderungen zu stellen sind. Das Abweichen ist nur dann zulässig, wenn es dazu kein vernünftiges Alternativverhalten gibt. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn

- Österreich bei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit trotz des Beharrens auf einer Länderposition einen ihr widersprechenden Ratsbeschluss nicht verhindern könnte und eine von der Länderstellungnahme abweichende Verhandlungslinie aus österreichischer Sicht zumindest Teilerfolge erlaube.
- ein Beharren auf Länderstandpunkten zu einzelnen Entscheidungsgegenständen die Durchsetzung eines grundsätzlichen Ziels der österreichischen Außen- oder Integrationspolitik gefährden würde und der Relevanzunterschied zwischen dem Länderstandpunkt und diesem Ziel so groß ist, dass das Nichtabweichen unvernünftig wäre.
- eine gesamtstaatlich vorrangig und wichtig bewertete Position bloß im Abtausch mit anderen Verhandlungspositionen erreicht werden kann und der Relevanzunterschied so groß ist, dass das Nichtabweichen unvernünftig wäre.“

Durch die Ländervereinbarung über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Union gemäß Art 15a Abs 2 B-VG⁹² wurde die Integrationskonferenz der Länder (IKL), bestehend aus den Landeshauptleuten und den Landtagspräsidenten, eingerichtet.⁹³ Die praktische Bedeutung dieser Konferenz ist jedoch gering. Bisher fanden lediglich zwei Sitzungen statt. 1992 wurde die Deklaration „Österreich und die Europäische Gemeinschaft“ und im Jahr 1997 eine „Länderposition zur Agenda 2000“ be-

91 Vgl dazu *Rosner*, Drei Rechtsfragen der Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Union, in: Bußjäger/Rosner, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder (2005) 71.

92 In allen Ländern kundgemacht, zB Niederösterreich LGBl 0810-00.

93 Nur die Landeshauptmänner sind stimmberechtigt. Mit fünf Stimmen und keiner Gegenstimme kann die ILK verbindliche Beschlüsse fassen.

geschlossen.⁹⁴ Dass die IKL zur Erlassung von einheitlichen Länderstellungnahmen zuständig ist, ist in der österreichischen Staatsrechtlehre unstrittig. Zu der strittigen Rechtsfrage, ob auch außerhalb der IKL einheitliche Länderstellungnahmen erzeugt werden können, ist anzumerken, dass die IKL in der Praxis nicht genützt wird und die einheitlichen Länderstellungnahmen von der Landeshauptmännerkonferenz oder „im Wege einer informalen Koordination der Spitzenbürokratien der Länder“ erzeugt werden. Diese Vorgangsweise ist nach herrschender Meinung verfassungskonform, weil die Bundesverfassung keine Vorgaben darüber macht, auf welche Weise eine einheitliche Stellungnahme der Länder zukommt. Die Koordination der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration erfolgt in weiten Bereichen über die Exekutiven, insbesondere über die Landshauptmännerkonferenz.

Anzahl der einheitlichen Länderstellungnahmen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (1993 und 2005)

Jahr	Anzahl der einheitlichen Länderstellungnahmen	Jahr	Anzahl der einheitlichen Länderstellungnahmen
1993	3	2000	4
1994	2	2001	4
1995	8	2002	4
1996	8	2003	7
1997	1	2004	7
1998	6	2005	3
1999	5		
Gesamt		62	

Zwischen 1993 und 2005 wurden somit insgesamt 62 einheitliche Länderstellungnahmen⁹⁵ erstattet. Eine gewisse Häufung erfolgte im Beitrittsjahr 1995 sowie im darauf folgenden Jahr.

94 Siehe dazu Rosner, Die Mitgestaltung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, Verwaltung Heute (31/2000) 14.

95 Siehe dazu die Auflistung in Anhang 2.

6.b. Die Stellungnahmen des Nationalrates und des Bundesrates zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art 23e B-VG

Zum Vergleich sollen an dieser Stelle auch die Stellungnahmen des Nationalrates und des Bundesrates nach Art 23e B-VG dargestellt werden. Gemäß Art 23e Abs 1 B-VG hat das zuständige Mitglied der Bundesregierung sowohl den Nationalrat als auch den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Gegensatz zu Art 23d B-VG umfasst sowohl die Informationspflicht als auch die Möglichkeit des Bundesrates und des Nationalrates, Stellungnahmen abzugeben, alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union. Verbindlich ist eine Stellungnahme des Nationalrates gemäß Art 23e Abs 2 B-VG jedoch nur, als sie Vorhaben der Europäischen Union betrifft, die entweder durch Bundesgesetz umzusetzen oder auf die Erlassung eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes gerichtet sind, der Angelegenheiten betrifft, die bundesgesetzlich zu regeln wären. Ist das Vorhaben der Europäischen Union zwingend durch ein Bundesverfassungsgesetz umzusetzen, das der Zustimmung des Bundesrates nach Art 44 Abs 2 B-VG bedarf, ist gemäß Art 23e Abs 6 B-VG die Stellungnahme des Bundesrates bindend. Während vom Bundesrat lediglich am 10.12.1996 eine Stellungnahme betreffend EUROPOL abgegeben wurde, nahm der Nationalrat insgesamt 36 Mal zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union Stellung.⁹⁶

Anzahl der Stellungnahmen des Nationalrates zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art 23e B-VG (1995 – 2005)

Jahr	Anzahl der Stellungnahmen	Jahr	Anzahl der Stellungnahmen
1995	18	2001	2
1996	7	2002	0
1997	4	2003	1
1998	1	2004	0
1999	1	2005	0
2000	2		
Gesamt		36	

⁹⁶ Siehe dazu die Auflistung in Anhang 3.

6.c. Zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht durch die Länder – vom Mythos „Faktor 10“

Nach Art 23d Abs 5 B-VG sind die Länder verpflichtet, alle Maßnahmen, die in ihrem selbstständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Gemeinschaftsrecht erforderlich sind, rechtzeitig zu treffen. Ist ein Land bei der Durchführung säumig, geht die Zuständigkeit, sofern die Säumigkeit von einem Gericht⁹⁷ im Rahmen der Europäischen Union festgestellt wurde, vorübergehend auf den Bund über. Die vom Bund gesetzte Maßnahme tritt, sobald das Land die erforderliche Maßnahme gesetzt hat, außer Kraft. Beim Begriff „Faktor 10“ handelt es sich um einen von der Wirtschaftskammer kreierten und viel gebrauchten Argumentationstopos, der die Umsetzungsproblematik von Gemeinschaftsrecht im Bundesstaat Österreich bezeichnet. Tatsächlich ist es möglich, dass auf Grund der gegenüber der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung „quer“ verlaufenden Zuständigkeitsverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten eine Richtlinie sowohl vom Bund als auch den neun Ländern umzusetzen ist. Dafür gibt es eine Reihe praktischer Beispiele⁹⁸. In einem solchen Fall ist das Tätigwerden sowohl des Bundes(verfassungs)gesetzgebers als auch der Landes(verfassungs)gesetzgeber erforderlich, die möglichst gleichartige Umsetzungsnormen hinsichtlich der Richtlinie anstreben sollten. „Faktor 10“ wird unter diesem Aspekt häufig bemüht, um die Unzweckmäßigkeit dieser Kompetenzverteilung zu begründen und für eine Ansiedlung der Kompetenz zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ausschließlich auf der Bundesebene zu argumentieren.⁹⁹ Tatsächlich dürfen bestehende Umsetzungsprobleme nicht klein geredet werden. Nicht selten gibt es Unklarheiten über die Zuständigkeiten zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht sowie Differenzen

97 In Betracht kommt nur der EuGH.

98 Man denke etwa an die Umsetzung der „Seveso II-Richtlinie“ (Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen) (96/82/EG), die sowohl Bundes- also auch Landesrecht betrifft (dazu näher *Bußjäger*, *Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat* (2003) 20 f, mwN).

99 Siehe etwa *Holoubek*, *Verfassungs- und Verwaltungsreform*, in: Mathis/Stiefel (Hg), *Österreich 2010* (2004) 142: „...Bei überwiegend europarechtlicher Determinierung macht eine Aufteilung auf zehn Umsetzungsautoritäten jedenfalls keinen Sinn.“

darüber, welche Regelungen zur Umsetzung getroffen werden müssen.¹⁰⁰ Es darf ebenfalls nicht verkannt werden, dass für Wirtschaftsunternehmen unterschiedliche Umsetzungen unzweckmäßig sind, auch wenn dies vom Gemeinschaftsrechtsgesetzgeber, indem er sich des Instruments der Richtlinie bedient hat, in Kauf genommen wird. Hinzu kommt, dass Österreich in den Umsetzungsrankings des Gemeinschaftsrechts in den vergangenen zehn Jahren bestenfalls im Mittelfeld¹⁰¹, gelegentlich sogar am Ende der Skala¹⁰² angesiedelt war. Folglich lag der Schluss nahe, dass dieser Zustand nicht zuletzt auf die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und wohl auch mangelnden Durchgriffsrechten des Bundes im Falle der Säumigkeit der Länder zurückzuführen sei. Diese Mutmaßungen über den „Faktor 10“ machen es erforderlich, im Wege der Empirie die Rechtstatsachen zu erforschen.

Der Status der Umsetzung von Binnenmarktrichtlinien in österreichisches Recht ist durchaus unterschiedlich, wie sich aus nachfolgender Tabelle ergibt:

Säumigkeit von Bund und Ländern bei der Umsetzung
von Binnenmarktrichtlinien¹⁰³

Datum	07.10.2003	25.05.2004	30.11.2004	01.06.2005	01.12.2005
Umzusetzende Richtlinien	1535	1531	n.v.	1604	1635
Nicht umgesetzte Richtlinien	71	27	33	29	24
Kompetenz des Bundes	63	17	21	14	11
Kompetenz des Bundes und der Länder	6	10	12	15	13
Kompetenz der Länder	2	0	0	0	0
Ranking	15 (EU-15)	6 (EU-15)	6 (EU-25)	16 (EU-25)	16 (EU-25)

100 Eine solche Unsicherheit prägte längere Zeit die Diskussion über die Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie. Seitens verschiedener Länder wurde dazu die Auffassung vertreten, dass die bestehenden Auskunftspflichtgesetze den Vorgaben der Richtlinie bereits Rechnung tragen würden.

101 Siehe dazu den online-Binnenmarktanzeiger der EU: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/score/index_de.htm.

102 Zum 1.1.1997 bildete Österreich beispielsweise das Schlusslicht in der Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien.

103 Die Daten beruhen auf Erhebungen von Frau Dr. *Mirjam Hick*, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz und auf aufgrund von Erhebungen von Frau *Kerstin Wegscheider*, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien, die sie freundlicherweise dem Institut für Föderalismus zur Verfügung gestellt haben.

Die Darstellung stellt zweifellos unter Beweis, dass der „Faktor 10“ tatsächlich existiert. Ein nicht unwesentlicher und in der Tendenz steigender Anteil der hier untersuchten Binnenmarktrichtlinie ist sowohl vom Bund als auch von den Ländern umzusetzen. Ein Nachweis jedenfalls, dass die föderalen Strukturen Österreichs für schlechte Umsetzungsergebnisse verantwortlich sind, kann auf sie nicht gegründet werden, vor allem auch deshalb nicht, weil die Zahl der nicht rechtzeitig umgesetzten Richtlinien insgesamt abnimmt. Der hier abgebildete Umsetzungsstand im europaweiten Vergleich ist allerdings deshalb nicht unproblematisch, weil er lediglich auf einen augenblicksbezogenen Stand der Notifizierungen der Richtlinienumsetzungen durch die Mitgliedstaaten verweist und dahereine exakte Aussage über die tatsächliche Performance eines Mitgliedstaates bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht zulässt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind auch die gegen einen Mitgliedstaat geführten Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art 226 EGV zu berücksichtigen, wobei die Verurteilungen durch den EuGH einen durchaus aussagekräftigen Indikator darstellen. Betrachtet man die bisherigen Verurteilungen Österreichs durch den EuGH, so ergibt sich, bezüglich des Bund-Länder Verhältnisses, folgendes Bild:

	Zahl	Bund	Bund/Länder	Länder
Säumigkeit der Gesetzgebung	19	7	12	0
Fehlerhafte Vollziehung	13	11	0	2

Es zeigt sich, dass in einem durchaus maßgeblichen Anteil von Angelegenheiten eine Säumigkeit beider Träger von Gesetzgebungshoheit festzustellen ist. Hingegen gibt es kaum Fälle, in welchen eine Verurteilung ausschließlich auf Fehler im Zuständigkeitsbereich der Länder zurückzuführen ist. Dies wird auch durch folgende Tatsache unterstrichen. Am Ende eines Verfahrens, in dem es um die Säumigkeit der Gesetzgebung eines Landes geht, steht eine allfällige „Ersatzvornahme“ durch den Bund, also die Devolution gemäß Art 23d Abs 5 B-VG. Es ist bemerkenswert, dass die Bestimmung, die es dem Bund – verhältnismäßig spät – ermöglicht, nach einer Verurteilung durch den EuGH die

erforderlichen Maßnahmen zu setzen, erst ein einziges Mal Anwendung gefunden hat.¹⁰⁴

7. Finanzielle Beziehungen

7.a. Der Konsultationsmechanismus

Überlegungen zu einem Konsultationsmechanismus haben bereits im Zuge der Bemühungen zur umfassenden Reform der bundesstaatlichen Ordnung zu Beginn der neunziger Jahre an Bedeutung gewonnen. Insbesondere seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat das europäische Gemeinschaftsrecht, unter anderem durch die Festlegung der Konvergenzkriterien¹⁰⁵ im Zuge der Errichtung der Währungsunion, Einfluss auf die österreichische Haushaltspolitik genommen. Über das Erfordernis der Disziplin der öffentlichen Haushalte herrschte breites Einvernehmen, wobei deren Implementierung in föderalistisch organisierten Mitgliedstaaten wie Österreich mit besonderen innerstaatlichen Herausforderungen verknüpft ist.¹⁰⁶ Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist seit dem 15. Jänner 1999 in Kraft¹⁰⁷ und hat eine rege wissenschaftliche Auseinandersetzung als Element des kooperativen Föderalismus in Österreich

104 Mit der Verordnung der BReg über den Schutz von Bediensteten des Landes Kärnten sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände dieses Landes gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, BGBl II Nr 173/2002, musste dieses Instrument bisher ein einziges Mal eingesetzt werden.

105 Vgl dazu Art 121 EGV in Bezug auf Höhe und Entwicklung des Staatsschuldenstandes und des Budgetdefizits. Vgl weiters Art 104 EGV und das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.

106 Vgl dazu *Schäffer*, Konsultationsmechanismus und innerstaatlicher Stabilitätspakt, ZÖR 2001, 146 ff.

107 BGBl I Nr 35/1999. Vgl weiters die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2005), BGBl I Nr 19/2006. Weiters BGBl I Nr 101/1999 Österreichischer Stabilitätspakt und BGBl I Nr 39/2002 Österreichischer Stabilitätspakt 2001. Vgl dazu weiters das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998.

gezeitigt.¹⁰⁸ Der Konsultationsmechanismus, der eine Sammlung verschiedener Rechtsnormen darstellt¹⁰⁹, soll unterbinden, dass für Gebietskörperschaften Kosten anfallen, die durch rechtssetzende Maßnahmen anderer Gebietskörperschaften verursacht wurden. Hervorzuheben ist insbesondere der Beitrag des Konsultationsmechanismus in Hinblick auf die verbesserte Ermittlung der Folgekosten von Rechtssetzungsmaßnahmen. Nachdem der Konsultationsmechanismus seit nunmehr sieben Jahren in Kraft ist, stellt sich die Frage, inwieweit die an ihn gestellten Erwartungen in der Praxis eingelöst werden konnten und wie seine Bedeutung in der Staatspraxis und seine Handhabung bislang zu bewerten sind. Dazu soll betrachtet werden, wie oft gemäß Art 2 der Vereinbarung, Beratungen von rechtssetzenden Maßnahmen in einem Konsultationsgremium beantragt wurden. Bezüglich der Diskussion offener Rechtsfragen sei auf einschlägige Publikationen verwiesen, da diese an dieser Stelle nicht behandelt werden können.¹¹⁰

108 Vgl dazu etwa *Bußjäger*, Konsultationsmechanismus auf dem Prüfstand, Zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999 – 2004, ÖHW 2005, 106 ff; *ders*, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 581 ff; *Schäffer*, Konsultationsmechanismus und innerstaatlicher Stabilitätspakt: Haushaltsdisziplin und Gesetzesverantwortung im Bundesstaat, ZÖR 2001, 145 ff; *Matzinger*, Konsultationsmechanismus, ÖGZ 2001/2, 21 ff; *Pauer*, Der Konsultationsmechanismus und sein rechtlicher Rahmen, ÖGZ 2001/2, 28 ff; *Hüttner*, Konsultationsmechanismus – Kosten rechtsetzender Maßnahmen – Stabilitätspakt, ÖGZ 1999/1, 5 ff; *Pernthaler*, Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung, in: Arndt (Hg), Neugestaltung der Finanzbeziehungen (2002) 23 ff; *Pernthaler/Wegscheider*, Der Konsultationsmechanismus in der österreichischen Finanzverfassung (2000); *Oberndorfer/Leitl*, Die Kostentragungsregeln nach Art 4 Konsultationsmechanismus im System der Finanzverfassung, in: Funk et al (Hrsg), Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen (2002) 553 ff; *Hattenberger*, Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen staatlicher und gemeindlicher Ebene („Drei-Ebenen-Verträge“), in: Österreichischer Gemeindebund/Österreichischer Städtebund (Hg), 15 Jahre kommunale Interessenvertretung in der Bundesverfassung (2003) 17 ff; *Bachmann*, Konsultationsmechanismus, Forum Parlament, 2004/2, 77; *Weiss*, Der Konsultationsmechanismus: Beruhigungsspielle oder wirksames Instrument?, ÖGZ 1999/10, 4 ff; *ders*, Der Konsultationsmechanismus als Instrument zur Reduzierung der Folgekosten gesetzgeberischer Maßnahmen, JRP 1997, 153 ff; *Primosch*, Stabilitätspakt Konsultationsmechanismus: Textsammlung mit Einführung (2000).

109 Vgl dazu *Matzinger*, Konsultationsmechanismus, 21 ff.

110 Vgl dazu beispielsweise *Bußjäger*, Prüfstand, 113 ff; *ders*, Konsultationsmechanismus, 581 ff; *Matzinger*, Konsultationsmechanismus, 21 ff; *Pauer*, Konsultationsmechanismus, 28 ff.

7.a.a. Mengengerüste zum Konsultationsmechanismus im Verhältnis von Bund, Ländern und Gemeinden

Einen ersten Aufschluss über die praktische Bedeutung des Konsultationsmechanismus sollen die Mengengerüste geben, in welchen Fällen von den „gegenbeteiligten Gebietskörperschaften“ gemäß Art 2 der Vereinbarung die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt wurden.¹¹¹ Dabei sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- a) Anträge gegenüber Rechtsetzungsvorhaben des Bundes, die von
 - mindestens einem Land oder
 - dem Österreichischen Städtebund oder
 - dem Österreichischen Gemeindebund eingebracht wurden sowie
- b) Anträge gegenüber Rechtsetzungsvorhaben eines Landes, die vom
 - Bund oder
 - vom Österreichischen Städtebund oder
 - vom Österreichischen Gemeindebund bzw einer Organisation in Vertretung dieser beiden Vereinigungen eingebracht wurden.

7.a.b. Verlangen gegenüber dem Bund nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium

Es erfolgt eine Aufschlüsselung nach mehreren Kriterien, die in den nachstehenden Tabellen jeweils mit dem Stand vom 31.12.2005 ausgewiesen sind. Tabelle 1 untersucht, bei wie vielen Rechtsetzungsvorhaben des Bundes wie viele Anträge der Länder gemäß Art 2 eingelangt sind und in wie vielen Fällen eine förmliche Zurückziehung des Antrags erfolgt ist. Zu beachten bleibt dabei, dass die Zahl der eingebrachten Anträge zwangsläufig höher ist als jene der

111 Die Angaben in den nachfolgenden Tabellen beruhen auf eigenen Erhebungen des Instituts für Föderalismus, (*Ernst Wegscheider*), wobei das Institut besonders Dr *Clemens Mayr* vom Bundeskanzleramt, Dr *Andreas Rosner* von der Verbindungsstelle der Bundesländer, sowie den angefragten Behörden und Institutionen für die Überlassung von Informationen dankt. Eine weitere Quelle bildete ua die Beantwortung der Anfrage der Abg *Maier* und GenossInnen (Nr 1237/J) von BK Dr *Wolfgang Schüssel* vom 10.02.2004, GZ BKA353.110/011-IV/8/2004, (publiziert in Institut für Föderalismus (Hg), 29. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2004) 385 ff). Die übermittelten Daten waren jedoch insgesamt nicht widerspruchsfrei. Das Institut ist daher von der jeweils plausibelsten Variante ausgegangen. Die Angaben können daher im Detail durchaus korrekturbedürftig sein, die Tendenz geben sie jedoch gewiss zutreffend wieder.

betroffenen Rechtsetzungsvorhaben, weil es durchaus üblich ist, dass mehrere Länder entsprechende Anträge einbringen. In diesem Sinne ist die Angabe der Zahl der zurückgezogenen Anträge nur im Vergleich mit der Zahl der eingebrachten Anträge, nicht aber der betroffenen Rechtsetzungsvorhaben aussagekräftig, da nicht alle Länder im Falle einer „Klaglosstellung“ den einmal eingebrachten Antrag auch wieder förmlich zurückziehen.

Mengengerüst hinsichtlich eingebrachter Anträge

Jahr	Betroffene Rechtsetzungsvorhaben ¹¹²	Zahl der Anträge insgesamt ¹¹³	Verhandlungen im Konsultationsgremium	Förmliche Zurückziehung des Antrags (insgesamt)
1999	20	43	1	3
2000	24	50	-	13
2001	26	53	-	9
2002	13	24	-	7
2003	17	39	-	2
2004	9	18	-	-
2005	14	23	-	-
Gesamt	123	250	1	34

Aufschlüsselung der eingebrachten Anträge auf Länder

Jahr	Bgld	Krnt	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	Vlbg	W
1999	1	4	14	5	3	2	2	4	3
2000	-	3	10	4	12	1	7	2	4
2001	1	6	11	3	7	2	4	5	4
2002	1	3	3	-	4	1	2	3	2
2003	3	8	4	2	10	1	1	5	2
2004	-	4	2	2	3	-	2	3	2
2005	-	3	1	1	2	1	-	7	4
Gesamt	6	31	45	17	41	8	18	29	21

112 Rechtsetzungsvorhaben sind hier: Regierungsvorlagen, Gesetzesentwürfe und Verordnungsentwürfe.

113 Einschließlich der Anträge des Österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes.

Aufschlüsselung der eingebrachten Anträge auf Städte und Gemeinden¹¹⁴

Jahr	Anträge des Österreichischen Städtebundes	Anträge des Österreichischen Gemeindebundes	Förmliche Zurückziehung von Anträgen
1999	1	4	-
2000	5	2	2
2001	5	5	2
2002	3	2	-
2003	1	2	-
2004	-	-	-
2005	4	-	-
Gesamt	19	15	4

Aufschlüsselung nach betroffenen Materien¹¹⁵

Verkehr	23
Finanzen	17
Landwirtschaft/Veterinärwesen/Tierschutz	11
Bildung	12
Gesundheit	12
Umweltrecht/Abfallwirtschaft	11
Wirtschaft/Anlagenrecht	9
Inneres	12
Organisations-/Verfahrensrecht	5
Zivil- und Strafrecht	5
Wasserrecht/Forstrecht	4
Soziales	2
Gesamt	123

Wie der Anfragebeantwortung des BK Dr. Wolfgang Schüssel vom 10.02.2004, GZ BKA353.110/011-IV/8/2004¹¹⁶, für die Jahre 2000 – 2003 weiters ent-

¹¹⁴ Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wurden in keinem Fall geführt.

¹¹⁵ Sämtliche eingebrachten Anträge, also sowohl der Länder als auch des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.

nommen werden kann, wurden im fraglichen Zeitraum fünf Konsultationsbegehren verspätet eingebracht, weitere acht scheiterten an anderen formalen Hindernissen (nicht dem Konsultationsmechanismus unterliegendes Vorhaben oder Bagatellgrenze nicht erreicht). In wie vielen Fällen demgegenüber eine Klaglosstellung der antragstellenden Gebietskörperschaft erfolgt ist, lässt sich schwer feststellen. In ungefähr einem Drittel der Fälle führte der Antrag jedenfalls zu einer grundlegenden Überarbeitung oder einem gänzlichen Verzicht des Bundes auf die Verwirklichung des Vorhabens. Auch in der überwiegenden Zahl der verbleibenden Fälle dürften zumindest Gespräche auf informeller Basis geführt worden sein.

7.a.c. Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium gegenüber den Ländern

Aufschlüsselung der Anträge des Bundes gegenüber Ländern¹¹⁷

Jahr	Zahl	Betroffene Länder								
		Bgld	Krnt	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	Vlbg	W
1999	2	-	-	-	2	-	-	-	-	-
2000	4	-	-	2	-	2	-	-	-	-
2001	7	-	-	1	-	2	1	1	1	1
2002	7	-	-	3	-	1	1	-	1	1
2003	7	-	2	-	1	-	-	3	-	1
2004	4	-	1	-	-	1	-	-	-	2
2005	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Gesamt	32	-	3	6	3	7	2	4	2	5

116 Institut für Föderalismus (Hg), 29. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2004) 385 ff.

117 Daten beruhen auf Auskünften des BMF gegenüber dem Institut für Föderalismus.

Aufschlüsselung der Anträge von Städten und Gemeinden gegenüber
Vorhaben der Länder¹¹⁸

Jahr	Bgld	Krnt	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	Vlbg
1999	-	-	-	-	-	-	-	-
2000	-	-	1	-	-	-	-	-
2001	-	-	-	-	-	-	-	-
2002	-	-	1	-	1	-	-	-
2003	-	1	-	-	1	-	-	-
2004	-	2	-	2	1	-	-	-
2005	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	-	3	2	2	3	-	-	-

Aufschlüsselung nach betroffenen Materien

Organisation/Dienstrecht	14
Soziales	9
Bildung	5
Raumordnung	4
Gesundheit	2
Wirtschaft/Anlagenrecht	2
Landwirtschaft	2
Verkehr, Straßen	2
Umwelt	1
Inneres	1

Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus hat eine nicht wegzu-
leugnende praktische Bedeutung erlangt. Die zahlreichen Fälle der gegenüber
Rechtsetzungsvorhaben des Bundes, aber auch der Länder eingebrachten
Verlangen nach Einberufung des Konsultationsgremiums unterstreichen das
Bedürfnis, der von der Rechtsvollziehung betroffenen Gebietskörperschaft ein

118 Wien ist in dieser Tabelle nicht angeführt, da es Land und Gemeinde in einem darstellt.
Förmliche Verhandlungen in einem Konsultationsgremium fanden je einmal in Kärnten
und Salzburg statt.

wirksames Instrument in die Hand zu geben, sich gegen eine schwerwiegende Kostenfolgen nach sich ziehende Gesetzgebung zur Wehr zu setzen. Dies sind in der überwiegenden Zahl der Fälle die Länder und Gemeinden, die ja auch die Hauptlast der Vollziehung zu tragen haben. Der Konsultationsmechanismus hat somit durchaus dazu beigetragen, gewisse, von der Finanzverfassung hervorgerufene Ungleichheiten zu entzerren. Bemerkenswert ist dabei, dass das Instrument in keinem Fall exzessiv genutzt wurde, was die Waffe auch allzu stumpf machen könnte.¹¹⁹ Sämtliche Gebietskörperschaften bzw deren Vertreter sind mit dem Instrument relativ sorgsam umgegangen. Darin fügt sich die Tatsache, dass die Geltendmachung des Konsultationsmechanismus gerade nicht, wie eine oberflächliche Auseinandersetzung mit dem Thema verleiten könnte, von politisch gegenläufig dominierten Gebietskörperschaften gegenüber der rechtssetzenden Gebietskörperschaft in Gang gesetzt wird. So sind die sozialdemokratisch dominierten Länder Wien und Burgenland keineswegs jene, die gegenüber dem von einer ÖVP/FPÖ-Koalition regierten Bund besonders häufig den Konsultationsmechanismus in Gang setzten, sondern gerade das konservativ dominierte Niederösterreich sowie das bis zum 7. März 2004 ebenfalls untern einem ÖVP-Landeshauptmann regierte Salzburg. Zwar setzte die Bundesregierung das Instrument des Konsultationsmechanismus relativ häufig gegen das das von der SPÖ regierte Wien im Vergleich ein, am stärksten betroffen war jedoch Salzburg. Das Burgenland war überhaupt nie berührt. Auch die Anträge des eher sozialdemokratisch dominierten Städtebundes sind nicht signifikant höher als jene des konservativ dominierten Gemeindebundes. Der Befund bietet somit keinen Hinweis darauf, dass das Instrument des Konsultationsmechanismus aus parteitaktischen Motiven eingesetzt wird. Die Vereinbarung ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie die Rechtspraxis komplizierte Wege zu umgehen sucht und in die Informalität flüchtet, wo dies möglich ist. An Stelle des komplizierten Verfahrens der Verhandlungen in einem Konsultationsgremium mit politischen Entscheidungsträgern treten flexible Absprachen von Vertretern des Exekutivapparates. Diese Situation ähnelt stark der Länderkoordination in EU-Angelegenheiten. Die gemeinsamen Stellungnahmen der Länder gemäß Art 23d B-VG kommen nicht im Wege der von der

119 Siehe dazu *Bußjäger*, Konsultationsmechanismus, 591.

maßgeblichen staatsrechtlichen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG vorgesehenen Ständigen Integrationskonferenz der Länder zustande, sondern im Regelfall im Umlaufwege der Landesexekutiven. In beiden Fällen scheint sich diese Vorgangsweise praktisch zu bewähren und stellt das Instrument an sich nicht in Frage, sondern lediglich den rechtlich an sich vorgezeichneten Weg, wobei auch dieser immerhin die Funktion haben kann, gleichsam als Rute im Fenster zu dienen. Eine Zurückziehung eines einmal eingebrachten Verlangens stellt einen Ausnahmefall dar. Nicht mehr als 34 von 250 eingebrachten Anträgen wurden förmlich zurückgezogen. Der VfGH wurde dennoch in keinem einzigen Fall unter Berufung auf die Kostentragungsregel des Art 4 der Vereinbarung mit einer Klage nach Art 137 B-VG befasst. Auch dies deutet darauf hin, dass Auseinandersetzungen über möglicherweise erhöhte Vollzugskosten im Vorfeld der Rechtsetzung geklärt werden, was durchaus im Sinne der Zielsetzungen der Vereinbarung ist.

8. Die Rolle des Verfassungsgerichtshofes im Bund-Länder Verhältnis

In funktioneller Hinsicht lassen sich die Aufgaben des VfGH dem bundesstaatlichen und dem rechtsstaatlichen Prinzip zuordnen. Im Dienste der Bundesstaatlichkeit stehen insbesondere Teile der Kompetenzgerichtsbarkeit sowie die Zuständigkeit des VfGH zur Gesetzesprüfung, die ua die Wahrung der bundesstaatlichen Zuständigkeitsordnung bezweckt. Im Mittelpunkt des verfassungspolitischen Interesses an der Verfassungsgerichtsbarkeit steht zweifellos die Zuständigkeit des VfGH zur Prüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit. In dieser Kompetenz liegt der Kern der Funktion des VfGH als eines „Hüters der Verfassung“. Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hat der Bund gemäß Art 140 Abs 1 B-VG die Möglichkeit der Anfechtung von Landesgesetzen wegen Verfassungswidrigkeit sowie die der Anfechtung von Verordnungen einer Landesbehörde wegen Gesetzeswidrigkeit gemäß Art 139 Abs 1 B-VG. Ebenso können im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die Länder gemäß Art 140 Abs 1 B-VG Bundesgesetze wegen Verfassungswidrigkeit sowie Verordnungen von Bundesbehörden wegen Gesetzeswidrigkeit gemäß Art 139 Abs 1 B-VG anfechten. Weiters erkennt gemäß Art 137 B-VG der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den

Bund, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.¹²⁰ Im Folgenden wird zum einen eine Übersicht über die Gesamtzahl der Anfechtungen von Bundes- und Landesverordnungen bzw Bundes- und Landesgesetze gemäß Art 139 Abs 1 und Art 140 Abs 1 B-VG und über das Verfahren gemäß Art 137 B-VG erstellt, zum anderen wird in einer weiteren Übersicht die Anzahl der Anfechtungen nach Bundesländern aufgeschlüsselt. Abschließend wird eine Übersicht über die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf Anfechtungen von Landes- und Bundesgesetzen bzw von Bundesverordnungen geliefert.

8.a. Anzahl der Anfechtungen von Bundes- und Landesgesetzen bzw Bundes- und Landesverordnungen gemäß Art 139 Abs 1, Art 140 Abs 1 sowie der Verfahren gemäß Art 137 B-VG (1977 – 2005)

Im Zeitraum 1977 – 2005 wurden gemäß Art 140 Abs 1 B-VG vom Bund vier Landesgesetze angefochten. Eine Anfechtung von Landesverordnungen durch den Bund gemäß Art 139 Abs 1 B-VG erfolgte in demselben Zeitraum nicht. Eine Anfechtung von Bundesgesetzen durch die Länder erfolgte weitaus häufiger. Von 1977 bis 2005 wurden insgesamt 37 Bundesgesetze und 14 Bundesverordnungen durch die Länder angefochten¹²¹ Vermögensrechtliche Ansprüche gemäß Art 137 B-VG wurden im Untersuchungszeitraum nur dreimal erhoben, einmal von Vorarlberg, einmal von Wien und von Oberösterreich. In den Fällen von Wien und Vorarlberg entschied der Verfassungsgerichtshof zu Gunsten der jeweiligen Antragsteller, im Falle von Oberösterreich zulasten der Antragssteller.

120 Vgl dazu grundlegend zu den Verfahren gemäß Art 137, Art 139 Abs 1 und Art 140 Abs 1 B-VG *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 446 ff. Weiters etwa *Oberndorfer*, Die Verfassungsrechtsprechung im Rahmen der staatlichen Funktionen, EuGRZ 1988, 193; *Öhlinger*, Die Entstehung und Entfaltung des österreichischen Modells der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: FS Adamovich (2002) 581; *Öhlinger/Hiesel*, Verfassungsgerichtsbarkeit (2001).

121 Es ist zu beachten, dass in einigen Fällen mehrere Gesetze bzw Verordnungen mit einem Antrag angefochten wurden. In der quantitativen Auswertung sind diese Fälle jeweils als eine Anfechtung betrachtet worden.

Anfechtungen von Bundes- und Landesgesetzen bzw -verordnungen
(1977-2005)

Jahr	Anfechtung LandesG (Art 140 Abs 1 B-VG)	Anfechtung LandesV (Art 139 Abs 1 B-VG)	Anfechtung BundesG (Art 140 Abs 1 B-VG)	Anfechtung BundesV (Art 139 Abs 1 B-VG)	Vermögensr Ansprüche (Art 137 B-VG)
1977	1	-	-	-	-
1978	-	-	1	-	-
1979	-	-	-	1	-
1980	-	-	1	-	-
1981	1	-	2	-	-
1982	-	-	1	1	-
1983	-	-	-	-	-
1984	-	-	-	-	-
1985	1	-	2	-	-
1986	-	-	2	-	-
1987	-	-	-	-	-
1988	-	-	1	1	-
1989	-	-	1	-	-
1990	-	-	2	-	-
1991	-	-	2	-	-
1992	-	-	1	-	-
1993	-	-	-	-	-
1994	-	-	3	-	-
1995	-	-	-	-	-
1996	-	-	1	-	-
1997	-	-	2	-	-
1998	-	-	-	-	-
1999	-	-	1	3	-
2000	-	-	1	2	-
2001	-	-	2	1	1
2002	1	-	3	3	-
2003	-	-	4	2	1
2004	-	-	4	1	1
2005	-	-	-	-	-
Gesamt	4	0	37	14	3

8.b. Anzahl der Anfechtungen nach Ländern

Drei der vier Anfechtungen des Bundes erfolgten gegen Landesgesetze Vorarlbergs, eines gegen ein niederösterreichisches Landesgesetz. Die Anfechtung von Bundesgesetzen und -verordnungen schlüsseln sich wie folgt auf:

Gesetzesanfechtungen durch die Länder

<i>Bundesland</i>	<i>Anzahl der Gesetzesanfechtungen</i>
Burgenland	2
Kärnten	4
Niederösterreich	3
Oberösterreich	3
Salzburg	7
Steiermark	3
Tirol	7
Vorarlberg	2
Wien	6
GESAMT	37

Verordnungsanfechtungen durch die Länder

<i>Bundesland</i>	<i>Anzahl der Verordnungsanfechtungen</i>
Burgenland	2
Kärnten	4
Niederösterreich	0
Oberösterreich	1
Salzburg	3
Steiermark	0
Tirol	0
Vorarlberg	2
Wien	2
GESAMT	14

8.c. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes

Die vier vom Bund angefochtenen Landesgesetze wurden durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes jeweils als verfassungswidrig aufgehoben.

Erkenntnisse der Anfechtungen von Landesgesetzen durch den Bund

<i>Erkenntnis VfGH – Anfechtung von Landesgesetzen</i>	<i>Anzahl</i>
Zurückweisung	0
Abweisung	0
Stattgabe	4
Antrag zurückgezogen	0
Teilweise zurück-/abgewiesen, stattgegeben	0
GESAMT	4

Dahingegen wurden lediglich vier der 37 durch die Länder angefochtenen Bundesgesetze als verfassungsrechtlich aufgehoben. Sieben Anfechtungen wurden zurückgewiesen, vierzehn Anfechtungen wurden abgewiesen, vier Anträge wurden von den Ländern zurückgezogen und in sechs Fällen sind die Anfechtungen der Länder teilweise zurückgewiesen bzw abgewiesen oder teilweise als verfassungswidrig aufgehoben worden. Über zwei Anfechtungen liegen bislang noch keine Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vor.

Erkenntnisse der Anfechtungen von Bundesgesetzen durch die Länder

<i>Erkenntnis VfGH – Anfechtung von Bundesgesetzen</i>	<i>Anzahl</i>
Zurückweisung	7
Abweisung	14
Stattgabe	4
Antrag zurückgezogen	4
Teilweise zurück-/abgewiesen, stattgegeben	6
Noch kein Erkenntnis	2
GESAMT	37

Hinsichtlich der von den Ländern angefochtenen Bundesverordnungen ergibt sich folgendes Ergebnis. In acht Fällen ist den Anfechtungen der Länder stattgegeben worden und die Verordnungen wurden somit als gesetzeswidrig aufgehoben. Zwei Anfechtungen sind zurückgewiesen und drei Anträge durch die Länder zurückgezogen worden. In einem Fall ist ein abweisendes Erkenntnis zu konstatieren.

Erkenntnisse der Anfechtungen von Bundesverordnungen durch die Länder

<i>Erkenntnis VfGH – Anfechtung von Bundesverordnungen</i>	<i>Anzahl</i>
Zurückweisung	2
Abweisung	1
Stattgabe	8
Antrag zurückgezogen	3
Teilweise zurück-/abgewiesen, stattgegeben	0
GESAMT	14

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Länder weit öfter gegen Bundesgesetze und –verordnungen „vorgehen“ als der Bund gegenüber den entsprechenden Rechtsakten auf Landesebene.

Anhang 1

Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (Stand: 31.12.2005)

I. **Vereinbarungen der Länder mit dem Bund (Art 15a Abs 1 B-VG) und zwischen Ländern, Bund und den Gemeinden**

Anmerkung: Das angegebene Datum ist das jeweilige Unterzeichnungsdatum

1. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds**
(ohne Unterzeichnungsdatum; BGBl 1978/453; in Kraft getreten am 22. September 1978)
2. Bund – Wien: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind**
(9. Mai 1979; BGBl 1980/18; Wiener LGBl 1979/21)
3. Bund – Kärnten: Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über **gemeinsame Maßnahmen zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild**
(9. August 1979; BGBl 1980/444; Kärntner LGBl 1980/83)
4. Bund – Kärnten: Vereinbarung über **Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind**
(11. September 1979; BGBl 1980/38; Kärntner LGBl 1979/82)
5. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Einsparung von Energie**
(ohne Unterzeichnungsdatum; BGBl 1980/351; in Kraft getreten am 15. August 1980)
6. Bund – alle Länder: Vereinbarung über den **höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl**
(18. November 1982; BGBl 1983/292)
Änderung: Vereinbarung vom 3. Juni 1986; BGBl 1987/83 siehe Punkt 20
7. Bund – Niederösterreich: Vereinbarung zwischen dem **Bund und dem Land Niederösterreich zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Lande sowie zur Sicherung von Dauerarbeitsplätzen**
(19. Oktober 1982; BGBl 1983/113; im NÖ LGBl nicht kundgemacht)
8. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds**
(18. November 1982; BGBl 1983/118; in Kraft getreten am 1. Jänner 1983)

9. Bund – Kärnten: Zweite Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind**
(14. März 1983; BGBl 1983/604; Kärntner LGBl 1983/20)
10. Bund – Oberösterreich: Vereinbarung zwischen dem **Bund und dem Land Oberösterreich über gemeinsame Regionalförderungen**
(19. Dezember 1983; BGBl 1984/147; Oö LGBl 1984/27)
11. Bund – Salzburg: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Rettungsdienstes**
(22. September 1983; BGBl 1984/21; Sbg LGBl 1984/2)
12. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl** geändert wird
(8. Juni 1984; BGBl 1985/48)
13. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds**
(11. Dezember 1984; BGBl 1985/214)
14. Bund – Kärnten: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst**
(18. Mai 1984; BGBl 1984/273; Kärntner LGBl 1984/36)
15. Bund – Steiermark: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst**
(3. Mai 1985; BGBl 1985/301; Stmk LGBl 1986/9)
16. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **Zusammenarbeit im Bereich der Statistik**
(27. August 1985; BGBl 1985/408)
17. Bund – Niederösterreich: Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (**Bund**), vertreten durch den Bundesminister für Bauten und Technik, und dem **Land Niederösterreich** betreffend die **Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems**
(19. September 1985; BGBl 1985/508; NÖ LGBl 6960-0)
18. Bund – Vorarlberg: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst**
(30. April 1986; BGBl 1986/428; Vbg LGBl 1986/24)
19. Bund – Tirol: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst**
(24. Juni 1986; BGBl 1987/26; Tiroler LGBl 1986/41)

20. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl geändert wird**
(3. Juni 1986; BGBl 1987/63)
21. Bund – Salzburg: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst**
(15. Dezember 1986; BGBl 1987/191; Sbg LGBl 1987/32)
22. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt** samt Anlagen
(7. April 1987; BGBl 1987/443)
23. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein **Warn- und Alarmsystem** sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen
(4. Juni 1987; BGBl 1988/87; zB Tiroler LGBl 1988/9)
24. Bund – Oberösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst**
(22. September 1987; BGBl 1987/626; Oö LGBl 1987/84)
25. Bund – Salzburg: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Salzburg über die berufliche Bildung von Zeitsoldaten**
(27. November 1987; BGBl 1988/49; wurde im Salzburger LGBl nicht kundgemacht)
26. Bund – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Niederösterreich über die berufliche Bildung von Zeitsoldaten**
(25. April 1988; BGBl 1988/248; NÖ LGBl 0806-0)
27. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds** für die Jahre 1988 bis einschließlich 1990
(12. April 1988; BGBl 1988/619; zB Tiroler LGBl 1988/33)
28. Bund – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Vorhaben, deren Verwirklichung für die Vertragsparteien von besonderem Interesse ist**
(2. April 1988; BGBl 1989/156; NÖ LGBl 0802-0)
29. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim **Personalaufwand für Lehrer** an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der **Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung** sowie bei der **Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds**
(29. November 1988; BGBl 1989/390; zB Wiener LGBl 1989/14)

30. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl** geändert wird
(Dezember 1988; BGBl 1989/369)
31. Bund – Wien: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst**
(13. Oktober 1989; BGBl 1990/106; im Wiener LGBl nicht kundgemacht)
32. Bund – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Niederösterreich**, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der **Republik Österreich** (Bund) und dem **Land Niederösterreich** betreffend die **Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems** geändert und ergänzt wird
(12. April 1990; BGBl 1990/494; NÖ LGBl 6906-1)
33. Bund – Niederösterreich, Wien: Vereinbarung zwischen dem **Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung und Schaffung eines Auen-Nationalparks**
(19. Juni 1990; BGBl 1990/441; Wiener LGBl 1991/1; im NÖ LGBl nicht kundgemacht)
34. Bund – Steiermark: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze** Graz-Thalerhof und Zeltweg
(31. Mai 1990; BGBl 1990/524; im Stmk LGBl nicht kundgemacht)
35. Bund – Kärnten und Salzburg: Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den Ländern **Kärnten** und **Salzburg** über den **Nationalpark Hohe Tauern**
(22. Juli 1990; BGBl 1990/568; Sbg LGBl 1990/87; Kärntner LGBl 1990/57)
36. Bund – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Niederösterreich** über die **bezirksgerichtliche Organisation** im Land Niederösterreich samt Anlagen
(12. November 1991; BGBl 1991/585; NÖ LGBl 0808-0)
37. Bund – Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration**
(12. März 1992; BGBl 1992/775; in Kraft getreten am 26. Dezember 1992)
38. Bund – Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung** für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994
(6. Dezember 1991; BGBl 1992/863)
39. Bund – Länder: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken**
(8. Oktober 1992; BGBl 1993/260; in Kraft getreten am 17. April 1993)
40. Bund – Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen**
(6. Mai 1993; BGBl 1993/866; in Kraft getreten am 1. Jänner 1994)

41. Bund – Steiermark: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Steiermark**, mit der die Vereinbarung über **Lärmschutzmaßnahmen** im Bereich der **Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg** geändert wird
(11. Mai 1993; BGBl 1993/632; in Kraft getreten am 30. September 1993; im Stmk LGBl nicht kundgemacht)
42. Bund – alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über den höchstzulässigen Schwefelgehalt** im Heizöl geändert wird
(6. Mai 1993; BGBl 1994/133; in Kraft getreten am 4. Feber 1994)
43. Bund – Kärnten, Salzburg und Tirol: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern**
(3. März 1994; BGBl 1994/570; Tiroler LGBl 1994/71; Kärntner LGBl 1994/78; Sbg LGBl 1994/95; in Kraft getreten mit 10. August 1994)
44. Bund – Burgenland: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel**
(10. September 1993; die Vereinbarung wurde aus Gründen des Datenschutzes (Pachtverträge im Anhang 4 der Vereinbarung) nicht kundgemacht)
45. Bund – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems)** samt Anlage
(26. Jänner 1994; BGBl 1994/501; NÖ LGBl 0811-0; in Kraft getreten mit 21. Mai 1994)
46. Bund – Länder: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die **Einsparung von Energie**
(4. November 1994; BGBl 1995/388; in Kraft getreten mit 15. Juni 1995)
47. Bund – Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine **Änderung der Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994**
(BGBl 1996/20; in Kraft getreten mit 1. Jänner 1991)

Anm: am 28. Jänner 1995 erfolgte eine Einigung über die Verlängerung des Geltungszeitraumes bis 31. Dezember 1995. Am 6. Dezember 1995 einigten sich die Vertragspartner über eine weitere Verlängerung bis 31. Dezember 1996, BGBl 1996/639. Die Bezeichnungen der Vereinbarung lautet: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996.
48. Bund – Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine **Änderung der Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung** für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995
(5. Mai 1995; BGBl 1996/639; in Kraft getreten mit 1. Jänner 1991)
49. Bund – Länder: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die **Reform des Gesundheitswesens** und der **Krankenanstaltenfinanzierung** für die Jahre 1997 bis 2000
(23. Oktober 1996; BGBl I 1997/111)

50. Bund – Niederösterreich, Wien: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den Ländern **Niederösterreich** und **Wien** zur **Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen**
(27. Oktober 1996; BGBl I 1997/17; Wiener LGBl 1997/7, NÖ LGBl 5506-0; in Kraft getreten mit 2. Feber 1997)
51. Bund – Oberösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Oberösterreich** zur **Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen**
(10. Jänner 1997; Oö LGBl 1997/49; BGBl I 1997/51; in Kraft getreten mit 10. Mai 1997)
52. Bund – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Niederösterreich** zur **Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal** samt Anlage
(26. Oktober 1997; BGBl I 1998/58; NÖ LGBl 5507-0; in Kraft getreten mit 12. April 1998)
53. Bund – Länder – Gemeinden: Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen **Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften**
(19./20. Mai 1998; BGBl I 1999/35; in Kraft getreten mit 15. Jänner 1999)
54. Bund – Burgenland: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Burgenland** zur **Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler-See-Seewinkel** samt Anlagen
(7. September 1998; BGBl I 1999/75; Bgld LGBl 1999/31; in Kraft getreten mit 10. Mai 1999 – vgl Vereinbarung unter Punkt 44)
55. Bund – Länder – Gemeinden: Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)**
(10. November 1998; BGBl I 1999/101; in Kraft getreten mit 5. Juni 1999)
56. Bund – Länder – Gemeinden: Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften**
(10. März 1998 bzw 20. Mai 1998; BGBl I1999/35; in Kraft getreten am 14. Jänner 1999)
57. Bund – Burgenland: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Burgenland** zur **Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel samt Anlagen**
(7. September 1998; BGBl I 1999/75; Bgld LGBl 1999/31; in Kraft getreten am 16. Mai 1999)
58. Bund – Kärnten: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Kärnten** zur **Sicherstellung der Patientenrechte – Patientencharta**
(ohne Unterzeichnungsdatum; BGBl I 1999/195; Kärntner LGBl 1999/49; in Kraft getreten am 1. September 1999)

59. Bund – Länder: Vereinbarung über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung samt Anlage**
(24. November 2000; BGBl I 2002/60; in Kraft getreten am 1. Jänner 2001)
60. Bund – Burgenland: Vereinbarung zwischen dem **Bund** und dem **Land Burgenland** betreffend die **Sicherstellung der Patientenrechte – Patientencharta**
(30. Jänner 2001; BGBl I 2001/89; Bgld LGBl 2002/21; in Kraft getreten am 1. Juli 2001)
61. Bund – Oberösterreich: Vereinbarung zwischen dem **Bund** dem **Land Oberösterreich** betreffend die **Sicherstellung der Patientenrechte – Patientencharta**
(4. Dezember 2000; BGBl I 2001/116; OÖ LGBl 2001/89; in Kraft getreten am 1. September 2001)
62. Bund – Länder – Gemeinden: Vereinbarung zwischen **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über eine Verstärkung stabilitätsorientierten Budgetpolitik – **Österreichischer Stabilitätspakt 2001**
(Juni 2001; BGBl I 2002/39; OÖ LGBl 2001/168; in Kraft getreten am 1. Jänner 2001 bzw für das Land Steiermark am 1. Jänner 2002)
63. Bund – Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über **Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006**
(6. April 2001; BGBl I 2001/147; in Kraft getreten am 7. Dezember 2001)
64. Bund – Oberösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Oberösterreich** zur **Sicherstellung der Patientenrechte – Patientencharta**
(4. Dezember 2000; BGBl I 2001/116; OÖ LGBl 2001/89; in Kraft getreten am 1. September 2001)
65. Bund – Burgenland: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Burgenland** zur **Sicherstellung der Patientenrechte – Patientencharta**
(30. Jänner 2001; BGBl I 2001/89; Bgld LGBl 2001/21; in Kraft getreten am 1. Juli 2001)
66. Bund – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Niederösterreich** zur **Sicherstellung der Patientenrechte – Patientencharta**
(14. September; BGBl I 2002/36, NÖ LGBl 0820-0; in Kraft getreten am 1. Februar 2002)
67. Bund – Länder: Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über die **Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung**
(24. November 2000; BGBl I 2002/60; Bgld 2002/42; in Kraft getreten am 2. Jänner 2001)

68. Bund – Steiermark: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Steiermark** zur **Sicherstellung der Patientenrechte – Patientencharta**
(7. März 2002; BGBl I 2002/153, Stmk LGBl 2002/101; in Kraft getreten am 1. Oktober 2002)
69. Bund – Tirol: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Tirol** zur **Sicherstellung der Patientenrechte – Patientencharta**
(7. Juni 2002; BGBl I 2003/88; Tiroler LGBl 2003/90; in Kraft getreten am 1. Oktober 2003)
70. Bund – Steiermark: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Steiermark** zur **Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse**
(26. Oktober 2002; BGBl I 2003/107; Stmk LGBl 2003/70; in Kraft getreten am 24. August 2003)
71. Bund – Vorarlberg: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Vorarlberg** zur **Sicherstellung der Patientenrechte – Patientencharta**
(17. Juli 2003; BGBl I 2003/127; Vbg LGBl 2003/80; in Kraft getreten am 1. Jänner 2004)
72. Bund – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Niederösterreich**, mit der der **Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird**
(12. Juni 2003; BGBl I 2003/86; NÖ LGBl 6960-2; in Kraft getreten am 1. Jänner 2002)
73. Bund – Länder: Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird
(1. Dezember 2003; zB Wiener LGBl 2004/11)
74. Bund– Länder: Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG über **gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich**
(ohne Unterzeichnungsdatum; BGBl I 2004/80; zB Wiener LGBl 2004/13; in Kraft getreten am 1. Mai 2004)
75. Bund – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Niederösterreich** über den **Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems)** samt Anlage
(ohne Unterzeichnungsdatum; BGBl I 2004/81; in Kraft getreten am 30. Juli 2004)

76. Bund - alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (ohne Unterzeichnungsdatum; BGBl I 2005/73)
77. Bund - alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (11. Mai 2004; BGBl I 2005/5; zB Wiener LGBl 2004/51; rückwirkend in Kraft getreten mit 1. Jänner 2003 - gültig für die Jahre 2003 und 2004)
78. Bund - alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame **Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** (6. Dezember 2004; zB Wiener LGBl 2005/30; in Kraft getreten mit 22. Jänner 2006)
79. Bund - alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe** (6. Dezember 2004; BGBl I 2005/55, in Kraft getreten mit 26. Juli 2005)
80. Bund – Länder – Gemeinden: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2005)** (10. Dezember 2004; BGBl I 1998/61; zB Krnt LGBl 2006/15; in Kraft getreten am 1. Jänner 2005, für Kärnten am 1. Jänner 2006)

II. Vereinbarungen der Länder untereinander (Art 15a Abs 2 B-VG):

1. Alle Länder: Vereinbarung über den **Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe** (Der Vereinbarung, die am 13./14./17. Dezember 1973 zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg geschlossen wurde, sind die Länder Wien am 21. März 1974, Kärnten am 10. Dezember 1974 und Salzburg am 5. Juni 1975, Sbg LGBl 1975/95, beigetreten; Burgenland trat mit 24. April 1978 und Niederösterreich mit Wirkung vom 3. Juni 1976 der Vereinbarung bei. Der Beitritt der Steiermark erfolgte am 15. Oktober 1978, Stmk LGBl 1979/22)
2. Kärnten, Salzburg und Steiermark: Vereinbarung der Länder **Kärnten, Salzburg und Steiermark** über die **Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im Lungau-Murau-Nockgebiet** (10. April 1978; Kärntner LGBl 1978/52; Sbg LGBl 1978/44; Stmk LGBl 1978/30; in Kraft getreten am 10. Juni 1978)
3. Alle Länder: Vereinbarung über die **Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder** (16. Juni 1978; zB Sbg LGBl 1978/74; Stmk LGBl 1979/23; in Kraft getreten am 19. September 1978)

4. Oberösterreich-Salzburg: Vereinbarung der Länder **Oberösterreich** und **Salzburg** über die **Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet**
(2. Oktober 1978; Oö LGBl 1979/59; Sbg LGBl 1978/86; in Kraft getreten am 2. Dezember 1978)
5. Burgenland, Niederösterreich, Wien: Vereinbarung über die **Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien**
(Bgl. LGBl 1978/20; NÖ LGBl 0800-0; im Wiener LGBl nicht kundgemacht; in Kraft getreten am 13. Mai 1978)
6. Alle Länder: Vereinbarung über die **gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)**
(31. Mai 1978; zB Sbg LGBl 1980/37; in Kraft getreten am 1. September 1979)
7. Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Wien: Vereinbarung über die **Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung** und über die **jagdliche Verlässlichkeit**
(31. Mai 1979, von Vorarlberg abgeschlossen am 10. September 1979; Kärntner LGBl 1979/70; Sbg LGBl 1979/59, 1980/45; Vbg LGBl 1980/3; in Kraft getreten am 13. August 1979)
8. Niederösterreich – Oberösterreich: Vereinbarung der Länder **Niederösterreich** und **Oberösterreich** über die **Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet**
(27. August 1979; im NÖ LGBl nicht kundgemacht; Oö LGBl 1979/87; in Kraft getreten am 27. Oktober 1979)
9. Oberösterreich – Steiermark: Vereinbarung der Länder **Oberösterreich** und **Steiermark** über die **Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet**
(10. September 1979; Oö LGBl 1979/88; Stmk LGBl 1979/87; in Kraft getreten am 10. November 1979)
10. Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien: Vereinbarung über **Angelegenheiten der Behindertenhilfe**
(kein Unterzeichnungsdatum; zB Kärntner LGBl 1979/69; in Kraft getreten am 20. Juli 1979)
11. Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg: Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen **Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen**
(zB Sbg LGBl 1980/69; Vbg LGBl 1980/10)
12. Burgenland – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues** sowie die **Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder**
(Bgl. LGBl 1980/31; NÖ LGBl 6151-0)

13. Kärnten, Steiermark und Vorarlberg: Vereinbarung betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch**
(kein Unterzeichnungsdatum; zB Vbg LGBl 1981/2; Beitritt des Landes Oberösterreich am 30. Jänner 1981; Beitritt des Landes Burgenland am 20. Februar 1981, Bgld LGBl 1981/19; Beitritt des Landes Salzburg mit Wirkung vom 20. April 1981, Sbg LGBl 1981/35, Beitritt des Landes Niederösterreich mit Wirkung vom 25. April 1981, im LGBl nicht kundgemacht; Beitritt des Landes Wien am 1. August 1981)
14. Tirol – Vorarlberg: Vereinbarung zwischen den Ländern **Tirol** und **Vorarlberg** über eine Änderung der Vereinbarung vom 30. September 1967 über die **Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze** und die **Instandhaltung der Grenzzeichen**
(Tiroler LGBl 1986/28, 1987/6; Vbg LGBl 1987/11, 1987/13)
15. Burgenland: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen **Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Beitritt Burgenland)**
(Beitritt des Burgenlandes am 2. März 1988, Bgld LGBl 1988/42, für das Burgenland am 16. April 1988 in Kraft getreten)
16. Alle Länder: Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die **Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder** geändert wird
(23. November 1990; zB Tiroler LGBl 1991/7; in Kraft getreten am 4. Jänner 1991)
17. Burgenland – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Bewirtschaftung beim Weinbau** sowie die **Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission** (abgeschlossen zwischen den Ländern **Burgenland** und **Niederösterreich**)
(7. Dezember 1990; Bgld LGBl 1991/75; NÖ LGBl 6152-0; in Kraft getreten am 11. Juni 1991)
18. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration**
(12. März 1992; zB Wiener LGBl 1982/29; Tiroler LGBl 1993/18; Vbg LGBl 1993/16)
19. Kärnten, Salzburg und Tirol: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern **Kärnten**, **Salzburg** und **Tirol** über die **Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern**
(19. Juni 1992; Kärntner LGBl 1992/93; Sbg LGBl 1992/91; im Tiroler LGBl nicht kundgemacht)
20. Steiermark: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen **Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen**
(Beitritt des Landes Steiermark mit Wirksamkeit vom 3. Februar 1992; im Stmk LGBl nicht kundgemacht, zB Vbg LGBl 1992/11)

21. Tirol: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen **Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen**
(Beitritt des Landes Tirol mit Wirksamkeit vom 22. August 1992, Tiroler LGBl 1992/49)
22. Acht Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird**
(19. Juni 1992 ohne Tirol; zB Stmk LGBl 1992/69; Vbg LGBl 1993/1; in Kraft getreten am 8. Jänner 1993)
Anm: Damit haben alle Länder mit Ausnahme Wiens diese Vereinbarung unterzeichnet)
23. Tirol: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch**
(Beitritt des Landes Tirol am 18. März 1993; Tiroler LGBl 1993/32; in Kraft getreten am 6. Mai 1993)
24. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Zusammenarbeit im Bauwesen** (Umsetzung der EG-Bauprodukterichtlinie, Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988-89/106/EWG)
(8. Oktober 1992; zB Tiroler LGBl 1993/37; in Kraft getreten mit 24. Mai 1993)
25. Oberösterreich – Salzburg: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung der Länder **Oberösterreich** und **Salzburg** über die **Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet** geändert wird
(6. Mai 1993; OÖ LGBl 1993/51; Salzburger LGBl 1993/89; in Kraft getreten am 6. Juni 1993)
26. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft**
(23. September 1993 bzw die Änderung der Vereinbarung von allen Ländern mit Ausnahme des Landes Salzburg unterzeichnet am 9. November 1994; zB Wiener LGBl 1994/23; Tiroler LGBl 1995/72; geänderte Fassung in Kraft getreten mit 5. September 1995)
27. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen**
(9. November 1994; zB Tiroler LGBl 1995/51; in Kraft getreten am 17. Juni 1995)
28. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG mit der die Vereinbarung über **die Einrichtung der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder** geändert wird
(9. November 1994; zB Vbg LGBl 1996/6; in Kraft getreten mit 4. Feber 1996)
29. Salzburg: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft**
(Beitritt des Landes **Salzburg** am 5. Juli 1995; Sbg LGBl 1995/119 bzw zB Tiroler LGBl 1995/73; für das Land Salzburg am 19. September 1995 in Kraft getreten)

30. Burgenland – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern **Niederösterreich** und **Burgenland**, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die **Bewirtschaftung beim Weinbau** sowie die **Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission** (LGBI 1991/75) einvernehmlich aufgelöst wird.
(Burgenland: 23. Mai 1995, NÖ: 26. Juni 1995; Bgld LGBI 1996/12, NÖ LGBI 6152-1, in Kraft getreten mit 24. Dezember 1995)
31. Burgenland – Niederösterreich: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern **Niederösterreich** und **Burgenland**, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die **flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission** der Länder (LGBI 1980/31) geändert wird.
(Burgenland: 23. Mai 1995, NÖ: 26. Juni 1995; Bgld LGBI 1996/13; NÖ LGBI 6151-1; in Kraft getreten mit 24. Dezember 1995)
32. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame **Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)**
(10. Mai 1996; zB Tiroler LGBI 1996/51; in Kraft getreten am 13. Dezember 1996)
33. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen**
(5. Juni 1997; zB Bgld LGBI 1998/53; in Kraft getreten mit 25. Juli 1998)
34. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten**
(20. Mai 1998; zB Tiroler LGBI 1998/102; Wiener LGBI 1999/32; in Kraft getreten am 17. August 1999)
35. Alle Länder: Vereinbarung der Länder gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich**
(26. November 1998; zB Wiener LGBI 1999/24; in Kraft getreten am 18. Jänner 2001 nach Zustimmung des Salzburger Landtages am 8. November 2000)
36. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG **zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich**
(26. November 1998; zB Wiener LGBI 1999/24)
37. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die **Zusammenarbeit im Bauwesen** geändert wird
(6. Dezember 2004; zB Wiener LGBI 2005/29; in Kraft treten: einen Monat nach dem Tag, an dem beim Depositär die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, dass die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind)

38. Alle Länder: Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung bautechnischer Vorschriften**
(abgeschlossen am 6. Dezember 2004; zB Wiener LGBl 2005/32; in Krafttreten: einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die schriftliche Mitteilung aller Vertragsparteien eingelangt ist, dass die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind)

Anhang 2

Einheitliche Länderstellungnahmen (Stand: 31.12. 2005)

1993

EG-Beitrittsverhandlungen; Liegenschaftserwerb:
VST-2235/207 vom 2.4.1993

EG-Beitrittsverhandlungen; Vogelschutzrichtlinie, Habitatrictlinie:
VST-2235/340 vom 6.9.1993

EG-Beitrittsverhandlungen; Liegenschaftsverkehr, Erwerb von Zweitwohnsitzen:
VST-2235/353 vom 20.9.1993

1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Seilbahnen für den Personenverkehr, KOM (93) 646 (ABI Nr C 70/8 vom
8.3.1994):
VST-2794/4 vom 2.9.1994

Vorschlag für eine Richtlinie über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven
und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit
Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen
(ABI Nr C 105/8 vom 13.4.1994):
VST-2806/6 vom 13.9.1994

1995

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG idF 94/24/EWG), Anhang II, Teil 2, Notifi-
kation betreffend jagdbare Vogelarten:
VST-2816/23 vom 14.3.1995

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates
für ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit
europäischer Dimension - KALEIDOSKOP 2000, KOM (94) 356 (ABI Nr C 324/5
vom 22.11.1994):
VST-2172/3 vom 9.5.1995

Vorschlag für eine gemeinsame Maßnahme betreffend die Rechtsstellung von
Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig langfristig in der Union
aufhalten (Ratsdokument Nr 12338/94, ASIM 244):
VST-2868/7 vom 19.7.1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/428/
EWG über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen
für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, KOM (94) 11 (ABI Nr C
51/6 vom 19.2.1994):
VST-2233/18 vom 28.7.1995

Grünbuch der Kommission „Die Rolle der Union im Bereiche des Tourismus“
(KOM (95) 97 endg vom 4.4.1995):
VST-2615/19 vom 21.9.1995

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG idF 94/24/EWG), Anhang II, Teil 2, Notifikation betreffend jagdbare Vogelarten:

VST-2816/57 vom 28.9.1995

VST-2816/58 vom 6.10.1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für strategische Umweltverträglichkeitsprüfung - Konzept-UVP (kommissionsinterner Entwurf):

VST-2805/133 vom 20.10.1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPC-Richtlinie), KOM (95) 88 (ABI Nr C 165/9 vom 1.7.1995):

VST-2805/173 vom 19.12.1995

1996

Europäischer Gerichtshof; Rechtssache C-1/96 (Tierschutz in der Landwirtschaft):

VST-2194/79 vom 4.3.1996

Regierungskonferenz; grundsätzliche österreichische Position

(BKA 405.860/11-IV/5/96, BMA 907.02/27-III.3/96):

VST-2855/47 vom 22.3.1996

Europäischer Gerichtshof; Rechtssache C-81/96 (Flächenwidmungsplan – Umweltverträglichkeitsprüfung):

VST-2194/94 vom 28.5.1996

Vorschlag für eine Richtlinie über ein Verfahren zur Anerkennung von Diplomen, KOM (96) 22 (ABI Nr C 115/16 vom 19.4.1996):

VST-2856/46 vom 11.6.1996

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, Kärntner Heizungsanlagengesetz 1996; Stellungnahmen der Europäischen Kommission und einiger EU-Mitgliedstaaten (BMwA 20.621/155-I/A/4/96 vom 28.3.1996):

VST-244/81 vom 25.6.1996

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus (1997 - 2000), PHILOXENIA, KOM (96) 168:

VST-2615/27 vom 15.7.1996

Regierungskonferenz; Subsidiarität:

VST-2855/99 vom 13.8.1996

Entwurf einer Entschließung des Rates zur Chancengleichheit für behinderte Menschen, KOM (96) 406:

VST-2854/203 vom 31.10.96

1997

Gemeinschaftsstrategie über die integrierte Kontrolle von Emissionen aus kleineren Anlagen, SI (Konsultationspapier der Europäischen Kommission):
VST-2872/49 vom 10.2.1997

1998

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für die Haltung von Wildtieren in Zoos:
VST-2892/92 vom 22.4.1998

Vorschlag für eine Richtlinie über eine Verringerung des Schwefelgehaltes bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (Schwefelgehalt von Brennstoffen):
VST-2805/706 vom 29.4.1998

Bauprodukterichtlinie (89/106/EWG), geplante Änderung:
VST-531/870 vom 8.5.1998

Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen:
VST-2823/90 vom 24.6.1998

Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (2000 bis 2004):
VST-2663/36 vom 30.6.1998

Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen:
VST-2823/111 vom 18.11.1998

1999

Vorschlag für eine Richtlinie über Abfälle von elektrischen und elektronischen Geräten:
VST-2937/90 vom 20.4.1999

Vorschlag für eine Richtlinie über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, KOM(99)73:
VST-3074/19 vom 28.4.1999

Vorschlag für eine Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen, KOM(98)558:
VST-2805/907 vom 1.6.1999

Vorschlag für eine Verordnung zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung, KOM(99)31:
VST-2805/966 vom 13.9.1999

Vorschlag für eine Richtlinie über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, KOM(99)73:
VST-3074/43 vom 19.10.1999
(Änderung zu VST-3074/19 vom 28.4.1999)

2000

Verhandlungsrichtlinien der EK für einen Assoziationsbeschluss EU-Türkei:
VST-2824/7 vom 31.1.2000

Verhandlungsposition Ungarns betreffend Grundverkehr im Rahmen der EU-
Erweiterung:
VST-3322/34 vom 17.2.2000

Vorschlag für eine Verordnung zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung,
KOM(99)31:
VST-2805/1093 vom 5.9.2000

Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltin-
formationen, KOM(2000)402:
VST-2805/1119 vom 31.10.2000

2001

EU-Erweiterung, gemeinsame/einheitliche Länderstellungnahme:
VST-3322/72 vom 9.4.2001

Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; Teilnahme an biogeographischen
Seminaren der EK:
VST-2816/507 vom 24.4.2001

Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; Einrichtung einer Internetseite:
VST-2816/508 vom 25.4.2001

Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie über den Schutz von Schweinen,
91/630/EWG, und deren Anhänge, KOM(2001)20:
VST-3935/7 vom 9.5.2001

2002

Fauna Flora Habitat - Richtlinie, 92/43/EWG;
Erweiterung des Anhanges 1 und Änderung des Interpretationshandbuches:
VST-2816/622 vom 21.3.2002

Sozialleistungen für Behinderte und pflegebedürftige Personen, Export;
Aufforderung der EK zur Stellungnahme:
VST-2610/27 vom 29.4.2002

Vorschlag für eine Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung von Umwelt-
schäden und zur Sanierung der Umwelt, KOM(2002)17:
VST-4087/25 vom 29.5.2002

Vorschlag für eine Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung von Umwelt-
schäden und zur Sanierung der Umwelt, KOM(2002)17:
VST-4087/55 vom 23.10.2002
(Änderung zu VST-4087/25 vom 29.5.2002)

2003

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, KOM(2002)544:
VST-4099/8 vom 8.1.2003

Staatliche Beihilfen; Ausfallbürgschaft für öffentliche Kreditinstitute:
VST-2482/265 vom 3.3.2003

Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS):
VST-3541/59 vom 26.3.2003

Staatliche Beihilfen; Ausfallbürgschaft für öffentliche Kreditinstitute:
VST-2482/271 vom 27.3.2003)
(Ergänzung und Präzisierung zu VST-2482/265 vom 3.3.2003)

Vorschlag für eine Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung von Umweltschäden und zur Sanierung der Umwelt, KOM(2002)17:
VST-4087/115 vom 30.6.2003

Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM(2003)270:
VST-4763/6 vom 5.9.2003

FFH-Richtlinie, 92/43/EWG; Gemeinschaftsliste der alpinen Region; Entwurf:
VST-2816/814 vom 30.10.2003

2004

Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, KOM(2003)624:
VST-4367/17 vom 16.4.2004

Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, KOM(2004)2:
VST-4657/19 vom 30.6.2004

Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; Gemeinschaftsliste der kontinentalen Region; Entwurf:
VST 2816/923 vom 15.9.2004

Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; Gemeinschaftsliste der atlantischen Region; Entwurf:
VST-2816/925 vom 16.9.2004

Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, KOM(2004)374:
VST-4763/22 vom 27.9.2004

Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; Gemeinschaftsliste der atlantischen und kontinentalen Region; Entwürfe:
VST-2816/934 vom 1.10.2004

Schutzgebiet Natura 2000; Gemeinschaftsliste der borealen Region; Entwurf:
VST-2816/968 vom 7.12.2004

2005

Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, KOM(2003)624:

VST-4367/21 vom 18.1.2005

(Änderung zu VST-4367/17 vom 16.4.2004)

Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000, Gemeinschaftsliste der atlantischen Region, Ersuchen der EK um Stellungnahme:

VST-2816/978 vom 11.2.2005

Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, KOM (2004)2:

VST-4657/62 vom 19.10.2005

(Präzisierung zu VST-4657/19 vom 30.6.2004)

Anhang 3

Stellungnahmen des Nationalrates zu Vorhaben im Rahmen der EU (Stand 31.12.2005)

XX. Gesetzgebungsperiode:

WTO-Beschlüsse zum EU-Hormonverbot (13/S)
Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis (12/S)
Richtlinien über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (11/S)
EU-Verkehrsministerkonferenz (10/S)
Regierungskonferenz (9/S)
Beziehungen EU-Iran (8/S)
Regierungskonferenz/Grundrechte (7/S)
WTO-Ministerkonferenz (6/S)
Europol (5/S)
Wirtschafts- und Währungsunion (4/S)
Beschäftigungspolitik (3/S)
Tellerreisen (2/S)
Schlussfolgerung des Rates zu BSE (1/S)

XXI. Gesetzgebungsperiode:

Gipfel von Laeken (4/S)
Europäischer Rat in Stockholm (3/S)
Europäischer Rat von Nizza (2/S)
Regierungskonferenz in Portugal (1/S)

XXII. Gesetzgebungsperiode:

Vorbereitung der EU-Regierungskonferenz 2003; Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und Regierungskonferenz 2003: Österreichische Grundsatzposition (1/S)